

Grundzüge des österreichischen Universitätsrechts 1. Teil

Diskussionspapier Nr. 52-R-96

Manfried Welan
Heribert Wulz

März 1996



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

Grundzüge des österreichischen Universitätsrechts

1. Teil

Manfried Welan
Heribert Wulz^{*)}

^{*)} *o.Univ. Prof. Dr. Manfred Welan*; Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für
Bodenkultur Wien
Mag. Heribert Wulz; Generalsekretär der österr. Rektorenkonferenz

Inhalt

Einleitung	3
1. Rückblick	7
2. Zur Vorgeschichte des UOG 1993	12
3. Der Aufbau des UOG 1993	16
4. Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Universität	20
5. Rechtsstellung der Universität	34
6. Das Satzungsrecht	41

Anhang

Literatur zur Universitätsreform	45
----------------------------------	----

Inhalt des 2. Teiles

7. Die Angehörigen der Universität	
8. Studienkommission und Studiendekan	
9. Das Institut	
10. Die Fakultät	
11. Die Universitätsleitung	
12. Dienstleistungseinrichtungen	
13. Das Universitätenkuratorium	
14. Überuniversitäre Vertretungsorgane	
15. Das Inkrafttreten des UOG 1993	

Einleitung

Beginnend mit 1. Oktober 1994 tritt das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 in Kraft. Damit wird eine über mehrere Jahre hinweg heftig und kontroversiell diskutierte Reform wirksam. Das Hochschulrecht erfährt dadurch einen tiefgreifenden Wandel; insbesondere erhalten die Universitäten eine völlig neue Leitungsstruktur. Der Rektor hat eine neue Stellung.

Die vorliegende Arbeit versucht, die Grundzüge der neuen Universitätsorganisation systematisch darzustellen, wobei der Schwerpunkt auf den zentralen Änderungen im Vergleich zum alten, partiell noch einige Jahre weitergeltenden Recht liegt. Sie soll einen Überblick über dieses Rechtsgebiet und die Eigenart universitärer Strukturen bieten. Zugleich soll aber auch der Blick auf die Idee der Universität gelenkt werden.

Der Anspruch einer umfassenden Gesamtdarstellung der Universitätsorganisation wird nicht erhoben; vielmehr wurde meist mit bewußt groben Strichen gezeichnet. Auf eine Darstellung der Sonderbestimmungen für einzelne Bereiche, wie etwa der Medizinischen Fakultäten, wurde überhaupt verzichtet.

Die dritte Organisationsreform seit 1945

Die Republik Österreich hat seit ihrem Wiedererstehen 1945 vier verschiedene Modelle der Universitätsorganisation versucht:

1945 begann man - noch ganz in der Tradition der österreichischen Monarchie - wieder mit der "Gelehrtenuniversität", in der nur die Professoren das Sagen hatten und diese allein in den Kollegien, Dekanaten und Rektoraten saßen.

Das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 brachte im Vergleich zum alten Recht keine wesentlichen Neuerungen.

Hertha Firnbergs UOG 1975 bedeutete die größte Reform der Universitätsorganisation seit 1873. Die Stellung der Professoren wurde geschwächt, die der Assistenten und der Studenten gestärkt; diese nahmen - nun in zum Teil drittelparitätisch besetzten - Kollegialorganen und

Kommissionen an der demokratischen Willensbildung der "Gruppenuniversität" teil. Dazu kam eine Verwaltungsreform, die die Eingriffs- und Durchgriffsrechte des Bundesministeriums stärkte.

Während die Verwaltungsreform konsequent durchgeführt wurde, mußte die Demokratisierung inkonsequent bleiben, da der Spielraum für selbständige, autonome Entscheidungen der Universität nach wie vor sehr eng war. Die Universität blieb in vielem eine nachgeordnete Dienststelle; der Grad der Autonomie war sicher unter den Universitäten vergleichbarer Staaten der niedrigste.

Abgesehen von der Überregulierung des Organisations-, Studien- und Prüfungswesens wurde der Alltag durch Regelungen des Budget- und Stellenplanes, der Sach- und Kassengebarung, des Dienst- und Besoldungsrechtes, des Gebäude- und Raumverwaltungsrechts, des Steuer- und Zollrechts usw. bestimmt. Diesbezüglich hat sich auch durch die Reform des UOG 1993 wenig geändert.

Das Universitäts - Organisationsgesetz 1993

Das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 bringt den Universitäten dennoch mehr Selbständigkeit. Früher konnten sie nur Anträge stellen, Vorschläge erstatten, Gutachten abgeben, Anregungen geben, Anhörungen verlangen, Stellungnahmen ausarbeiten ...; nun ist diese "Antragsautonomie" zu einer Entscheidungsautonomie geworden. Damit haben aber auch die Gruppenuniversität und ihre paritätisch besetzten Organe einen neuen Sinn erhalten.

Die demokratisierte Organisation bleibt zum großen Teil erhalten, aber aus einer Vielzahl von Organen mit unterschiedlichen Aufgaben und ständigem Wechsel bleiben relativ wenige obligatorisch, andere können fakultativ geschaffen werden. Die zweijährige Funktionsperiode der monokratischen Organe wird auf vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl erweitert. Die fließende Organisation, die ständige Unruhe und ständigen Wechsel mit sich brachte, wird stabilisiert.

Während der Staat durch die Reform 1975 in vieler Hinsicht gestärkt wurde, stärkt die Reform 1993 die Universitäten. *Erhard Buseks* UOG läßt Dezentralisation und Dekonzentration auf die Zentralisationspolitik *Hertha Firmbergs* folgen.

Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, aber sie sind in jeder Hinsicht weisungsfrei und unabhängig. Das Bundesministerium hat nur mehr ein Aufsichtsrecht. Zur

verfassungsgesetzlich abgesicherten Freiheit der Universitäten (Autonomie als Weisungsfreiheit) kommt eine ebenso abgesicherte Satzungsautonomie, jede Universität kann sich im Rahmen des UOG 1993 die ihr entsprechende Organisation aufbauen.

Der Rektor wird in Zukunft - wie ein (Universitäts)Präsident - umfassende Führungsaufgaben zu erfüllen haben. Senat bzw. Universitätskollegium werden nach Art eines Parlaments strategisch planen, laufend kontrollieren, Satzungen und Richtlinien beschließen. Diesem ständisch zusammengesetzten Parlament obliegen nunmehr also Steuerung und Kontrolle gegenüber dem Rektor, dem der Universitätsdirektor und alle Dienstleistungseinrichtungen unterstehen und der sozusagen zum Minister seiner Universität geworden ist.

Schon bisher gab es auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Universität jeweils einen Vorstand (zB Institutsvorstand, Fachgruppenvorsitzender, Dekan, Rektor) und ein Kollegialorgan (zB Institutskonferenz, Fachgruppenkommission, Fakultätskollegium, Universitätskollegium bzw. Senat). Dabei war der jeweilige Vorstand auch Vorsitzender des entsprechenden Kollegiums, ähnlich wie in der Gemeindeorganisation der Bürgermeister in der Regel Vorsitzender des Gemeinderates ist. Nunmehr wurde - mit Ausnahme der Institutebene - die Unvereinbarkeit zwischen diesen Funktionen eingeführt, um die Steuerungs- und Kontrollkompetenz der Kollegien gegenüber den exekutiven Leitern zu stärken. Die (operativen) Leiter gehören den (strategischen) Kollegien nur mehr mit beratender Stimme an.

Reform ohne Illusion

Jede Universitätsreform ist von Illusionen begleitet. Jede unterliegt dem Plebiszit der Praxis. Organisationsreformen sind leichter durchführbar als Reformen des Budget- und Stellenplanrechts, des Dienst- und Besoldungsrechts, des Gebäude- und Raumverwaltungsrechts ... Aber die Reform der Organisation kann dazu beitragen, daß die Probleme der Universität neu wahrgenommen, diskutiert und gelöst werden.

Jede Reform ist von einem Schlagwort begleitet. "Demokratisierung" war das Schlagwort des UOG 1975. "Managementisierung" kann das Schlagwort des UOG 1993 werden. So hat der Zeitgeist jeweils durch Gesetze des Staates der Universität seinen Stempel aufgedrückt. Freilich: Fragt man sich, wie demokratisch die Universität durch das UOG 1975 geworden ist, hätte man vielleicht schon eine Erfahrung für die Antwort auf die Frage, wie die Managementisierung der Universität im Ergebnis sein wird ...

Jedes Reformgesetz hat seine Weisheit. Das HOG 1955 war ein Rahmengesetz, es brachte Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit. Seine Weisheit lag darin, die Professoren herauszufordern, Veränderungen von sich aus zu entwickeln. Viel geschah nicht. - Die Weisheit des UOG 1975 lag darin, daß die Angehörigen der verschiedenen Gruppen an der Universität in einem vielstimmigen Gespräch über die Idee der Universität Demokratie verwirklichen sollten. Nicht zuletzt aus allzu menschlichen Gründen kam es nicht zu diesem dauernd sich erneuernden Diskurs.

Die Weisheit des UOG 1993 ähnelt der des HOG 1955: Das Gesetz des Handelns liegt nach diesem Rahmengesetz bei der Universität selbst. Alle Universitätsangehörigen sind herausgefordert, eine neue Universität in Forschung, Lehre und Weiterbildung, aber auch im Zusammenleben zu entwickeln. Die Erfahrung lehrt, daß einige mehr herausgefordert sind als andere. Und auf diese kommt es an. Auch die Universität lebt von der Hoffnung:

*Es reden und träumen die Menschen viel von künftigen, besseren Tagen,
nach einem goldenen glücklichen Ziel sieht man sie rennen und jagen.
Die Welt wird alt und sie wird wieder jung,
doch der Mensch hofft immer Verbesserung.*

Vielleicht können *Schillers* Worte dazu führen, daß die autonome Universität besonders mutig in unsere komplizierte und ungewisse Zukunft steuert.

1. Rückblick

Die österreichische Universität erhielt durch die konstitutionell-monarchische Verfassung 1867 und das damit in Zusammenhang stehende *Organisationsgesetz 1873*¹ ihre rechtliche Grundlage und Einrichtung. Sie war eine Ausgestaltung der staatsgrundgesetzlich festgelegten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre einerseits und der obersten Leitung und Aufsicht des Staates über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen andererseits (Art. 17 StGG). Die Universitäten hatten besondere Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die im wesentlichen von sich selbst ergänzenden, beamteten Universitätsprofessoren zu besorgen waren. Sie taten dies vor allem in Ausübung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre - und zum großen Teil in einem selbständigen, dem Aufsichtsrecht des Staates unterliegenden, zum anderen in einem staatlichen Wirkungsbereich, in dem sie weisungsgebunden waren. In der Praxis freilich wurde sowohl vom Weisungsrecht als auch vom Aufsichtsrecht zurückhaltend Gebrauch gemacht. Charakteristisch für die österreichische Universität war ihre Rechtsgestalt als grundsätzlich einer eigenen Rechtsfähigkeit entbehrenden staatlichen Anstalt mit einer gesetzlich garantierten weisungsfreien Eigenständigkeit. Sie hatte, wie *Karl Lemayer* es formulierte, *eine dem Staat zugewandte und eine dem staatlichen Einfluß entzogene Seite*.² Staatliche und wissenschaftliche Bestimmungen gingen in ihr eine stärkere Symbiose ein als in anderen Universitätssystemen nach dem Konzept *Wilhelm von Humboldts*. Dem entsprach eine Kooperation zwischen staatlicher und selbständiger Hochschulverwaltung im Sinne einer gegliederten Arbeitsteilung.

Diese Universitätsorganisation blieb in der demokratischen Republik 1918 - 1933 und zum Teil auch in der autoritären Ära bis 1938 bestehen. Die Besetzung Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich unterbrach 1938 bis 1945 diese teilweise Kontinuität. Nach 1945 schloß man an die österreichische Tradition an, stellte sich aber bald die rechtspolitische Aufgabe, das verstreute und unsystematische Hochschulrecht durch *drei Hauptgesetze* zu ersetzen: ein Hochschulorganisationsgesetz, ein Hochschulstudiengesetz und ein Hochschullehrerdienstgesetz. Das Hochschulorganisationsgesetz (HOG) wurde 1955

¹ Gesetz vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, RGBl. 63/1873; gewissermaßen das erste Universitäts-Organisationsgesetz war das Provisorische Gesetz vom 27. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden, RGBl. 401/1849. Vergl. umfassend zur Entwicklung der Universitätsorganisation Walter BRUNNER/Helmut WOHNOUT: Hochschulrecht. In: Herbert SCHAMBECK (Hrsg.): Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Zweiter Teilband, Berlin 1993, 1105-1148

² Karl LEMAYER: Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 - 1877, Wien 1878, IV

erlassen;³ das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) 1966;⁴ das Hochschullehrerdienstrecht wurde erst 1988 geregelt;⁵ 1962 war sein teilweiser Vorläufer, das Hochschul-Assistentengesetz,⁶ erlassen worden. Diese Gesetze stehen in einem funktionellen Zusammenhang. Leider wurden sie nie zur Gänze aufeinander abgestimmt.

Das 1955 vom Nationalrat einstimmig beschlossene *HOG* war eine Kodifikation, die in das Organisationsrecht der Universitäten Konzentration, Systematik und Übersicht brachte. Es änderte aber nichts an deren Rechtsgestalt. Sie blieb in ihren Organen, ihrer Willensbildung und in ihrer Verwaltung "Professorenuniversität".

Das am 11. April 1975 nur mit den Stimmen der SPÖ beschlossene *UOG* war eines der am längsten beratenen Gesetzeswerke der Republik. Seine grundlegende Reform betraf vor allem den Aufbau der Universität (Strukturreform), die Zusammensetzung und Willensbildung der Universitätsorgane (was mit den Schlagworten "von der Professorenuniversität zur Gruppenuniversität" und "Demokratisierung" umschrieben wurde) und die Verwaltung in einem engeren Sinn (Verwaltungsreform).⁷

Die Entwicklung der "Massen- und Assistentenuniversität" begründete faktisch den rechtlichen Übergang zur "*Gruppenuniversität*". Dieser zeichnete sich schon in den drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen ab, welche unter der Regierung *Klaus* durch den damaligen Bundesminister für Unterricht *Alois Mock* für technische und verwandte Studienrichtungen eingeführt worden waren.

Die rechtliche Ausgestaltung der Gruppenuniversität und der Kompetenzverteilung zwischen Bundesministerium und Universitäten, die Vielheit und Vielfalt ihrer Organe und die ihrer Konnexorganisationen (ÖH, Personalvertretungskörper der verschiedenen Gruppen von Bediensteten sowie deren aller wahlwerbende Interessenverbände), sowie deren Kreation und Willensbildung bewirkte, daß die Universität die *komplizierteste Organisation* Österreichs

³ BGBl. 154/1955; zur Rechtslage nach dem HOG Adolf MERKL: Grundzüge des österreichischen Hochschulrechtes (nach dem Stand von Neujahr 1962). In: Österr. Zeitschrift für öffentliches Recht, NF Band XII, Heft 3/1962, 277-331

⁴ BGBl. 177/1966

⁵ Bundesgesetz vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird; BGBl. 148/1988

⁶ BGBl. 216/1962

⁷ vergl. dazu Raoul KNEUCKER/Manfried WELAN: Grundzüge des neuen österreichischen Universitätsrechts. In: Österr. Juristen-Zeitung (ÖJZ), 31.Jg., Heft 4/1976, 85-96; mit weiterer Literatur

wurde. Sie baute sich über die Institute, Fachgruppen und Fakultäten bis hin zur Ebene der Gesamtuniversität mehrstufig und mehrgliedrig auf. Die drittel- oder semiparitätischen Kollegialorgane wechselten ihre Mitglieder und Vorsitzenden nach zweijährigen Funktionsperioden. Durch die Bildung von ständigen und nichtständigen, entscheidungsbevollmächtigten und nichtbevollmächtigten Tochterkommissionen der Kollegialorgane und durch die Bestellung von Einzelbevollmächtigten auf ein Jahr für bestimmte Fragen wurde die komplizierte Struktur noch vervielfältigt und diskontinuierlicher. Der Grundsatz des Zusammenwirkens aller Angehörigen der Universität wurde in der Wahl der Individualorgane, der Vorsitzenden von Kollegialorganen und Kommissionen sowie der Bevollmächtigten verwirklicht, vor allem aber in der Willensbildung der Kollegialorgane und ihrer Kommissionen. So entstand eine unübersichtliche und unruhige Organisation mit vielen Gliedern und unterschiedlichen Aufgaben sowie unter ständigem Wechsel der Mitglieder und Prozeduren. Nur die Bediensteten der zentralen Verwaltung unter dem Universitätsdirektor sowie jene der Bibliothek unter dem Bibliotheksdirektor stellten gewissermaßen ruhende Pole dar.

Die steigenden Studentenzahlen und Anforderungen der Gesellschaft an die Universitäten brachten diesen sowohl eine Mehrung als auch einen Wandel ihrer Bedeutung und ihrer Aufgaben. Zählte man zu Anfang der siebziger Jahre noch rund 50.000 Studenten, so stieg diese Zahl auf mehr als 100.000 anfangs der achtziger Jahre und auf mehr als 200.000 am Beginn der neunziger Jahre. Die ohnehin schon komplizierte Organisationsstruktur der Universitäten wurde durch die ständig wachsenden Studentenmassen, die steigenden und sich wandelnden Aufgaben vervielfacht und noch diffuser.

Vorberatung und Vorbereitung, Anhörungs- und Stellungnahmerechte, die Erstellung von Vorschlägen und das Stellen von Anträgen machten den größten Teil dessen aus, was man in der Lehre von der Selbstverwaltung den eigenen Wirkungsbereich zu nennen pflegt. Der Ausdruck "*Antragsautonomie*" bringt dies gut zum Ausdruck.

Die Entscheidungsebenen vom Institut bis hin zur Universitätsspitze wiesen allerdings geradezu eine stufenweise *Schwächung der Entscheidungszuständigkeit* auf. Das Institut und vor allem sein Vorstand waren im gegebenen rechtlichen Rahmen relativ stark, der Dekan, aber auch der Fachgruppenvorsitzende sowie letztlich der Rektor waren schwach. Koordination und Kontrolle durch diese Organe waren zwar möglich, aber nicht wirklich. Die Doppelfunktion der monokratischen Organe - sie waren ja gleichzeitig Vorstand und Vorsitzende der Kollegialorgane ihrer Organisationsebene, der Rektor also Vorsitzender des akademischen Senats bzw. des Universitätskollegiums - gab ihnen zwar eine wichtige zusätzliche

Einflußmöglichkeit, es fehlten aber ihrer Leitungsfunktion entsprechende *Stabstellen*. Diesbezüglich waren sie von der zentralen *Universitätsverwaltung* bzw. dem Universitätsdirektor abhängig, der nur im selbständigen Wirkungsbereich dem Rektor, im staatlichen Wirkungsbereich aber dem Bundesminister unterstellt war. Bei diesem war die Fülle der staatlichen Angelegenheiten der Universitäten konzentriert; darüberhinaus hatte er auch Eingriffs-, Durchgriffs- und Aufsichtsrechte im eigenen Wirkungsbereich.

Das Universitätssystem war extrem kopflastig: Die meisten und wichtigsten Zuständigkeiten lagen beim Bundesministerium. Innerhalb der Universität war das System eher basisorientiert: Der Institutsvorstand hatte eine starke Stellung, nicht zuletzt auch als Vorsitzender der drittelparitätisch zusammengesetzten Institutskonferenz, von der er zu wählen war (soweit nicht nur ein Universitätsprofessor vorhanden war).

Die Universitätsreform *Tuppys*⁸ stärkte die unterste Ebene der Universität noch mehr, indem sie die *Teilrechtsfähigkeit* der rund 800 Institute außer Streit stellte. Damit erhielten dezentralisierte Einheiten der Universität neue Energien. Insbesondere die Drittmittelforschung über Institute lief rasch, einfach und zweckmäßig. - Viele Institute und Kliniken werden wie Unternehmen geführt. Professoren sind Manager geworden.

Die so dezentralisierte Universität wurde als *organisierte Anarchie* bezeichnet. Sie ist vielen sympathisch. Freilich entsteht auf diese Weise immer mehr die Universität als Verbund unterschiedlicher Institute, vergleichbar einer schwachen Holding vieler selbständiger Unternehmen, die "*corporate identity*" der Universität wird zu einer schwierigen Aufgabe. Die Individualisierung der Lebenspläne aller Universitätsangehörigen, die Pluralisierung in Gruppen und die Trennung von Arbeit und Freizeit machen die Integration der Gesamtuniversität bei Knappheit der Zeit und der Mittel immer schwieriger. Die Universität als Einheit und Ganzheit wird Fiktion und Utopie. Die Idee der Universität ist nicht mehr umgreifend und leitend.

Nachdem der erste Schwung bzw. Schock der Demokratisierung geschwunden war, begann man die "*Sitzungsuniversität*" und "Kommissionitis" zu kritisieren, auch wenn in der Praxis mehr eine "Vorsitzenden-Universität" und eine Universität der Funktionäre entstanden war.

Im Alltag der Universität fühlten sich viele, die gegen die "Demokratisierung" gewesen waren, in vielem bestätigt: Das Mehr an Demokratie bedeute zumindest für die Professoren ein Weniger an Autonomie. Die ohnehin nur geringe "Professoren-Autonomie" sei noch zusätzlich

⁸ BGBl. 654/1987

von innen her durch die "Gruppenuniversität" beschränkt worden, wurde argumentiert. Die Beteiligung an der Antragsautonomie bedeute in der Praxis eine Aufteilung und Verdünnung der universitären Möglichkeiten. Da die Hierarchie der Verwaltungsorganisation nicht verändert worden sei, stelle die Demokratisierung der Universitätsorganisation oftmals nichts anderes dar als eine Anwendung des Prinzips "divide et impera" zu Lasten der Wissenschaftler. Durch die Dichte und Fülle der staatlichen Regelungssysteme sei mehr Bürokratie als Demokratie entstanden, sei doch die Normierung durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe so ausführlich, daß der Autonomie kaum noch Ausführungsspielraum zur Gestaltung bliebe; die Selbstverwaltung sei immer mehr eine "Verwaltung ohne Selbst".

Für diese kritischen Stimmen bedeutete der Demokratisierungsschub der siebziger Jahre in Wirklichkeit eine *Etatisierung*, bei der aber obendrein der Etat im Sinne des Budgets von einer lästigen Tradition der Vernachlässigung geprägt war.

Das vor allem in der Professorenschaft vorhandene Unbehagen beschäftigte auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Diesem und der Politik überhaupt ging es allerdings primär um Fragen der *Effizienz* der Universitäten.

2. Zur Vorgeschichte des UOG 1993

Das im Dezember 1990 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei im Anschluß an die Nationalratswahlen geschlossene Arbeitsübereinkommen sah deshalb unter anderem vor, daß die Universitäten zu selbständigen, für ihre Leistung verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden. Dazu wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

"Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten, die zu mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit führen soll; das heißt unter anderem:

- Mischsystem aus kollegialer Leitung, Präsidialverfassung, Rektoratsverfassung und Management,
- Mischsystem von Ernennung und Wahl bei Bestellung der Leitungsorgane,
- Zuordnung der Infrastruktureinrichtungen zur Universitätsleitung,
- Ausbau der Budgethoheit, Personalhoheit und Organisationshoheit der Universitäten mit Verantwortung im Rahmen staatlicher Richtlinien und Aufsicht,
- Prüfung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Universitätsleitung im Berufungsverfahren und bei der Bestellung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals,
- Verlagerung von Einzelentscheidungen aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten; die Entwicklung strategischer Planung und Kontrolle im Ministerium (Holding),
- Einführung einer Kostenrechnung,
- Schwerpunktsetzung bei Forschung und Lehre,
- Mittelvergabe nach Leistungskriterien,
- einfachere und nicht ins Detail gehende Rechtsvorschriften,
- Modernisierung der Planstellenbewirtschaftung und der Personalverwaltung,
- Verbesserung der regionalen Einbindung der Universität durch ein beratendes Organ,
- Schaffung einer umfassenden Universitätslehrerkonferenz."⁹

Im Jänner 1991 veranstaltete das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine *Enquête* zur Einleitung der Reformdiskussion. Im März wurden *Fragebögen* an alle Rektoren,

⁹ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993). Regierungsvorlage (Materialien zur Hochschulreform 7), Wien o.J., 175f; vergl. zum folgenden 176ff; vergl. auch den Diskussionsbeitrag des zuständigen Sektionschefs im Wissenschaftsministerium Sigurd HÖLLINGER: Eine wirkliche Hochschulreform. 27 Anstöße zur Diskussion. In: ZUKUNFT, Heft 7/1990, 17-18

Dekane, Hochschülerschaften, Dienststellenausschüsse, Universitäts- und Bibliotheksdirektoren sowie an alle überuniversitären Vertretungsorgane versandt, in denen aus universitärer Sicht ein Mängelkatalog erstellt und die Zielvorstellungen einer Organisationsstruktur aufgezeigt werden sollten. Die Universitäten wurden ersucht, inneruniversitäre Diskussionsforen einzurichten, welche Schwachstellen analysieren und Reformvorschläge ausarbeiten sollten.

Im April ersuchte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in einem *persönlichen Schreiben* alle mehr als 8000 Universitätslehrer, sich am Reformprozeß durch Übermittlung von Stellungnahmen und Vorschlägen zu beteiligen.

Im Juli kam es zu einer *Klausurtagung*, bei der eine Punktation über die konkreten inhaltlichen Grundlinien der Organisationsreform erarbeitet wurde.

Daraufhin wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Konzept für eine Neuorganisation erstellt ("*Grünes Papier*"). Im Oktober 1991 wurde dieses Papier als Diskussionsbeitrag des Bundesministers vorgestellt. Darin waren folgende Anliegen einer Reform konkretisiert:

- "- Deregulierung auf der Gesetzesebene durch Satzungsautonomie für die Universitäten,
- Dezentralisierung durch echte Entscheidungsautonomie für die Universitäten,
- Festhalten am demokratischen Prinzip der Mitgestaltung aller an der Universität tätigen Personengruppen,
- handlungsfähige Planungs- und Entscheidungsstrukturen an den Universitäten durch Unterscheidung zwischen Organen mit Richtlinien- und Kontrollfunktion einerseits und Organen mit Exekutivfunktion andererseits,
- sachgerechte Flexibilität in Personalangelegenheiten sowie in Gebarungs- und Verrechnungsangelegenheiten,
- klare funktionsfähige Verantwortungslinien sowohl der Universität als auch zwischen den im wesentlichen mit mehr Kompetenzen ausgestatteten Entscheidungsträgern und der staatlichen Ebene, die den sinnvollen und effizienten Einsatz von Budgetmitteln vor dem Steuerzahler zu verantworten hat."¹⁰

¹⁰ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Die neue Universitätsstruktur. Reformkonzept. Diskussionsentwurf vom Oktober 1991 (Materialien zur Hochschulreform 1), Wien o.J., 12

Im Mai 1992 legte ein "Projektteam" einen Bericht an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor, der die weitere Diskussion nachhaltig beeinflusste: das "*Orange Papier*".¹¹

Die Erläuterungen zum *UOG - Entwurf* des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 3. Dezember 1992 fassen die Kritik am organisatorischen status quo der Universitäten wie folgt zusammen:

"- Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität, zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie zwischen den verschiedenen Regierungsstellen.

- Faktische Lähmung zahlreicher Universitätsorgane infolge ihrer Größe und der ihrer Zusammensetzung inadäquaten Aufgabenstellung.

- Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern behindert Engagementbereitschaft und Innovation.

- Zu viele und zu detaillierte Vorschriften auf der Gesetzesebene.

- Mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung verursachen Verzögerungen und ineffiziente Verhandlungsabläufe.

- Unzureichende Flexibilität des Dienst- und Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete führt zu Problemen bei der Personalrekrutierung.

- Überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltsrechtes verursachen Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung von Entscheidungen."¹²

Es fällt auf, daß diese Punkte nur zum Teil mit dem Organisationsrecht im engeren Sinn zusammenhängen, sondern auch zahlreiche andere Rechtsvorschriften des Bundes wie Dienst- und Besoldungsrecht, Haushalts- und Gebarungsrecht betreffen. Zur Lösung der organisatorischen Problematik im engeren Sinn wird in den Erläuterungen vor allem für Dezentralisierung und Dekonzentration plädiert. Als Hauptgründe dafür werden angeführt:

"- zunehmende Größe des Systems;

- zunehmender Umfang zu erfüllender Aufgaben;

- wachsende Anzahl der zu treffenden Entscheidungen;

¹¹ Vorschläge des Projektteams "Universitätsreform". Bericht an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, o.O. 5. Mai 1992

¹² Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Entwurf. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993). Erläuterungen. Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform, Wien o.J., 154f

- rascher Wechsel der Aufgaben und der Entscheidungsgrundlagen;
- zunehmender Umfang an benötigten Daten für Entscheidungsfindung und Aufgabenerfüllung;
- zunehmende Spezifizierung der Aufgaben, Daten und Entscheidungen;
- wachsende Distanz zwischen der Zentral- und der dezentralen Einheit;
- zunehmende Geschwindigkeit, mit der Entscheidungen getroffen und Aufgaben erfüllt werden müssen.¹³

Dieser überaus lange und intensive Diskussionsprozeß mündete schließlich in eine *Regierungsvorlage*,¹⁴ die aber ebenfalls im Zuge der parlamentarischen Beratung noch in einigen Punkten verändert wurde. Das neue UOG wurde im Oktober 1993 beschlossen und am 26. November 1993 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.¹⁵ Es kann - wie schon sein Vorgänger, das UOG 1975 - für sich in Anspruch nehmen, eines der am eingehendsten beratenen Gesetze der Zweiten Republik zu sein.¹⁶

¹³ UOG - Entwurf, 156 (Anm. 12)

¹⁴ vergl. Anm. 9

¹⁵ BGBl. 805/1993

¹⁶ Im übrigen ist der Entstehungsprozeß - inklusive der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens - in der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herausgegebenen Reihe *Materialien zur Hochschulreform* sehr gut dokumentiert. - Die im Anhang zusammengestellte Literatur berücksichtigt auch zahlreiche Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften und gibt daher einen kleinen Überblick über die, zum Teil bis heute andauernden, meist interessenspolitisch motivierten Kontroversen zu diesem Gesetzeswerk.

3. Der Aufbau des UOG 1993

Das UOG 1993, das ab Beginn des Studienjahres 1994/95 stufen- und universitätsweise in Kraft tritt, ist im Vergleich zum UOG 1975 "schlanker" in Inhalt und Umfang. Das kommt schon in der Gliederung und in der Anzahl der Paragraphen zum Ausdruck: War das UOG 1975 in 20 Abschnitte bzw. 117 Paragraphen gegliedert, von denen fast alle mehrere Absätze umfaßten, findet das neue Gesetz mit 90 Paragraphen in 17 Abschnitten das Auslangen. Man hätte aber auch hier manches knapper machen können. Das HOG 1955 hatte nur 10 Abschnitte und 71 Paragraphen.

Der I. Abschnitt *Allgemeine Bestimmungen* normiert die Grundsätze und Aufgaben (§ 1), Begriff und Rechtsstellung der Universität (§ 2), die Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 und 4), die Gliederung (§ 6), die Grundlagen des Satzungsrechts (§ 7), die Aufsicht (§ 8), Verfahrensvorschriften (§ 9), die Amtsverschwiegenheit (§ 11) und enthält Bestimmungen über die Säumnis von Organen (§ 12), die Grundsätze für die Tätigkeit der Kollegialorgane (§§ 13 bis 15), die Wahlen von Rektor, Vizerektoren, Dekanen, Studiendekanen und Vorsitzenden der Kollegialorgane (§ 16), den Haushalt (§ 17) sowie die Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (§ 18).

Der II. Abschnitt - der im wesentlichen dem Abschnitt III des UOG 1975 entspricht - regelt *Universitätsangehörige*, teilt diese in verschiedene Gruppen ein (das wissenschaftliche Personal, die Allgemeinen Universitätsbediensteten, die Studierenden, §§ 19 bis 37) und normiert Dienstvorgesetzte (§ 38). Die §§ 39 und 40 normieren den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Das Gesetz intendiert vermehrt privatrechtliche und zeitlich befristete Dienstverhältnisse, das Berufungs- und das Habilitationsverfahren wurden neu gestaltet. Eine wichtige Neuerung ist auch der Wegfall der Unterscheidung zwischen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren. Im Dienst- und Besoldungsrecht besteht diese Unterscheidung vorläufig allerdings weiter.

"Studienkommissionen und Studiendekane" finden ihre Normierung im III. Abschnitt. Der neu geschaffene Studiendekan wird für die vom Wirkungsbereich einer Fakultät bzw. Universität erfaßten Studienrichtungen aus dem Kreis der Universitätsprofessoren vom Fakultäts- bzw. Universitätskollegium gewählt und ist für Angelegenheiten der Organisation und der Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes zuständig.

Der IV. Abschnitt behandelt jene Organisationseinheiten der Universität, welche unmittelbar mit der Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben betraut sind: die *Institute* (§§ 44 bis 46). Sie sind *die* Organisationseinheiten der Universität zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, wobei größere Einheiten anzustreben sind. Ausnahmsweise kann ein Institut nur für Lehraufgaben oder aber nur für Forschungsaufgaben errichtet werden.

Die Organe sind wie bisher die Institutskonferenz und der Institutsvorstand; die Errichtung mehrerer Institute für dasselbe Fach ist unzulässig.

Die *Fakultäten* (V. Abschnitt, §§ 47 bis 49) bestehen aus mehreren fachverwandten oder einander aus wissenschaftssystematischen Gründen nahestehenden Instituten und koordinieren durch ihre Organe deren Tätigkeit.

Diese Organe sind das Fakultätskollegium und der Dekan, der aus einem Ternavorschlag des Rektors aus dem Kreis der Universitätsprofessoren zu wählen ist. Auf dieser Ebene - im Gegensatz zur Ebene der Institute - verwirklicht das Gesetz die Differenzierung zwischen strategischen und operativen Organen konsequent; das Fakultätskollegium erläßt generelle Richtlinien für die Tätigkeit von Dekan und Studiendekan und übt Koordination und Kontrolle aus. Anders als bisher werden die Fakultäten durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung¹⁷ im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates errichtet und aufgelassen. Früher war dafür ein Bundesgesetz notwendig.

Der VI. Abschnitt (§§ 50 bis 56) bringt Regelungen für die *Universitätsleitung* an Universitäten mit Fakultätsgliederung. Zu dieser gehören Senat und Rektor - diese verkörpern wiederum den Dualismus zwischen monokratischem und kollegialem Organ - sowie der neueingeführte Universitätsbeirat. Die Universitätsversammlung ist das Wahlorgan für den Rektor und die neu eingeführten Vizerektoren.

Der Senat hat die Satzung zu erlassen und ist damit für die Gestaltung der Binnenorganisation der Universität verantwortlich. Dazu kommen Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien gegenüber Rektor und Vizerektoren; diese gehören dem Senat lediglich mit beratender Stimme an.

Der Rektor leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Er besitzt eine Art Generalkompetenz als oberstes Geschäftsführungsorgan und besondere Leitungskompetenzen.

¹⁷ nunmehr "Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst". Im folgenden wird der Diktion des UOG 1993 gefolgt, ohne diese Änderung jeweils auszuweisen.

Anderen Organen kommen nur ausdrücklich zugewiesene Aufgaben zu. Der Rektor wird für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt, ist für die Dauer seiner Amtstätigkeit von einem bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren und steht in Ausübung der Funktion in einem zeitlich befristeten besonderen Vertragsverhältnis zum Bund. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich; unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich sogar die Funktionsperiode ohne Wahl auf weitere vier Jahre.

Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein bis vier Vizerektoren zur Seite, die er mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann. Die Vizerektoren sind an Weisungen des Rektors gebunden.

Dieses neue Organisationsmodell der Universitätsleitung bedeutet wohl die weitreichendste Reform seit Bestehen der Universitäten, weicht es doch sowohl vom Modell der "alten" Universität als auch von dem der Universität nach dem UOG 1975 erheblich ab. - Das neue Modell gleicht aber auch nicht jenem der gemeindlichen und beruflichen Selbstverwaltungen, sondern stellt innerhalb der österreichischen öffentlichen Verwaltung ein Novum dar.

Der VII. Abschnitt (§§ 57 bis 60) regelt die Leitung der *Universitäten ohne Fakultätsgliederung*. Dies sind derzeit die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien. Wie bisher besteht die Universitätsleitung an diesen Universitäten aus Rektor und Universitätskollegium, welches in seiner Größe auf die Anzahl der Institute abzustimmen ist. Dem Universitätskollegium obliegen hier jene Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung den Fakultätskollegien und dem Senat zukommen, der Rektor nimmt zusätzlich die Aufgaben der Dekane wahr. Die Position der Universitätsleitung ist also hier noch stärker.

Die Abschnitte VIII. bis X. enthalten *Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten, die Veterinärmedizinische Universität sowie die Theologischen Fakultäten* (§§ 61 bis 74).

Die *Dienstleistungseinrichtungen* sind im XI. Abschnitt (§§ 75 bis 78) geregelt. Normiert ist eine "Mindeststruktur", bestehend aus zentraler Verwaltung, zentralem Informatikdienst und Universitätsbibliothek, wobei aber dem Satzungsgeber ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage unterstehen die Leiter und das Personal der Dienstleistungseinrichtungen dem Rektor, von dem sie auch bestellt werden.

Der XII. Abschnitt *Interuniversitäre Einrichtungen* (§§ 79 bis 81) behandelt insbesondere interuniversitäre Institute und Dienstleistungseinrichtungen. Grundsätze für *akademische Ehrungen* werden im XIII. Abschnitt festgelegt (§ 82).

Das *Universitätenkuratorium* (XIV. Abschnitt, § 83) - bestehend aus je vier Fachleuten "von innerhalb und außerhalb der Universitäten" - soll als überuniversitäre Einrichtung die Sachrationalität wissenschaftspolitisch besonders wichtiger Entscheidungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Rektoren unterstützen. Es handelt sich hier um mehr als um Rat und Beratung, da Bundesminister und Rektor in bestimmten Angelegenheiten keine Entscheidung treffen können, ohne ein Gutachten des Kuratoriums einzuholen. Das Universitätenkuratorium kann außerdem Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre veranlassen; es hat dem Nationalrat jährlich einen Tätigkeitsbericht im Wege des Bundesministers vorzulegen.

Als *überuniversitäre Vertretungsorgane* richtet der XV. Abschnitt die Rektorenkonferenz (§ 84), die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und jene der Allgemeinen Universitätsbediensteten ein (§ 85). Zu den Aufgaben dieser Gremien zählen die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens sowie die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren.

Die Abschnitte XVI. und XVII. enthalten schließlich *Straf- und Übergangsbestimmungen* und die *Inkrafttretensklausel* (§§ 87 bis 90). Das UOG 1993 tritt ab 1. Oktober 1994 stufenweise - nämlich in drei Tranchen - in Kraft.

4. Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Universität

Paragraph 1 UOG 1993 lautet:

"§ 1. (1) Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);

2. die Verbindung von Forschung und Lehre;

3. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;

4. die Lernfreiheit (§ 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966);

5. das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;

6. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;

7. die soziale Chancengleichheit;

8. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(3) Die Universitäten haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgenden Aufgaben zu dienen:

1. der Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre);

2. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;

3. der Weiterbildung insbesondere der Absolventen von Universitäten;

4. der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

5. der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität;

6. der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;

7. der Bildung durch Wissenschaft;

8. der Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis;

9. der Pflege der Kontakte zu den Absolventen;

10. der Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben."

Wie nach dem HOG 1955 und dem UOG 1975 "dienen" die Universitäten "der wissenschaftlichen Forschung und Lehre"; wie nach dem UOG 1975 kommt in der Zieldefinition des UOG 1993 zum Ausdruck, daß Forschung und Lehre nicht Selbstzweck sind, sondern in einem Kontext verstanden werden müssen: Der allgemeine wissenschaftliche

Leistungsauftrag an alle Universitäten wird in § 1 Abs. 1 ausdrücklich, wenn auch nicht ausschließlich mit dem besonderen Auftrag verbunden, durch Forschung und Lehre "auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen."¹⁸ Die Universitäten dienen daher ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nicht in Beliebigkeit, sondern auf bestimmte Ziele hin gerichtet.

Die allgemeine Zielsetzung des § 1 Abs. 1 wird durch die Angabe konkreter Aufgaben in Abs. 3 näher bestimmt, deren Erfüllung der Universität aufgetragen ist. Der Katalog ist insofern *taxativ* zu verstehen, als die Universität zur Erfüllung anderer als der genannten Aufgaben nur durch Gesetz verpflichtet werden kann; er wirkt aber insofern *nicht limitativ*, als eine Erweiterung des Kreises konkreter Aufgaben durch die Universität selbst, etwa durch ergänzende Bestimmungen in der Satzung, nicht ausgeschlossen erscheint, solange der Rahmen des § 1 Abs. 1 nicht verlassen wird.

So enthielt das UOG 1975 unter dem Titel "Besondere Universitätsaufgaben"¹⁹ weitere spezifische Aufgaben, wie die Benützung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende oder die Abhaltung von Veranstaltungen an der und durch die Universität. Damit wurde der Grundsatz der Öffnung der Universitäten erweitert, wobei diese Offenheit für alle Interessierten nach Maßgabe der Möglichkeiten und Qualifikationen unter Sicherstellung des Forschungs- und Lehrbetriebes festgelegt war. Diese Öffnung hat eine besondere Bedeutung etwa für die Erwachsenenbildung. Sie wird durch das UOG 1993 nicht beseitigt, vielmehr sind diesbezüglich erforderliche Regelungen in der Satzung zu treffen.

Der Aufgabenkatalog des § 1 Abs. 3 wurde im Vergleich zum UOG 1975²⁰ erweitert und inhaltlich etwas verändert. Neu sind die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im

¹⁸ Der Vorschlag, die "natürliche Umwelt" in die Zielvorgaben einzubeziehen, stammt von *Manfried Welan*. Daß der Gesetzgeber diese Anregung aufgegriffen hat, ist wohl auch in Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz aus 1984 zu verstehen; BGBl. 491/1984.

¹⁹ §§ 104f UOG 1975

²⁰ § 1 Abs. 3 UOG 1975:

"Den Universitäten obliegt auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften:

- a) die Entwicklung der Wissenschaften;
- b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung (§ 1 Abs. 2 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere durch die Einrichtung derjenigen Studienrichtungen, mit deren Durchführung sie gemäß § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betraut wurden, die Bildung durch Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), sowie die Weiterbildung der Absolventen der Universitäten entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. d Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- c) die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der zu ihrer Durchführung notwendigen Hilfsmittel."

Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse in der Praxis, die Pflege der Kontakte zu den Absolventen und die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Während im § 1 Abs. 3 UOG 1975 insbesondere bei den spezifischen Aufgaben der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, der Bildung durch Wissenschaft und der Weiterbildung der Absolventen ein Bezug zu § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch ausdrücklichen Verweis hergestellt wurde, ist das nunmehr nicht der Fall. Die Beziehung zu diesen Zielbestimmungen des Studienrechts bleibt aber weiterhin gegeben.

§ 1 Abs. 2 AHStG ordnet an:

"Die Studien an den Hochschulen haben folgenden Zielen zu dienen:

a) der Entwicklung der Wissenschaften und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses:

die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen;

b) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung:

die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen;

c) der Bildung durch Wissenschaft:

die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen;

d) der Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft [...]."

Wie schon erwähnt, gehört nunmehr auch die *Information der Öffentlichkeit* über die Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich zu den Pflichten der Universität. Zur Zeit des Inkrafttretens des UOG 1975 hatte sie nicht einmal das Recht dazu. Damals behielt sich noch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Information der Öffentlichkeit vor

und untersagte den Universitäten durch Erlaß die Einrichtung von Stellen für Öffentlichkeitsarbeit oder von Pressereferaten. Nach und nach rückte es davon ab; im Laufe der Zeit haben die Universitäten Außeninstitute als besondere Universitätseinrichtungen, Dienststellen oder Abteilungen für die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten errichtet.

Nach dem *Forschungsförderungsgesetz*²¹ gehörte von Anfang an die "Unterrichtung der Öffentlichkeit" über die Forschung zu den Aufgaben der Fonds. Nach dem *deutschen Hochschulrahmengesetz* und den Hochschulgesetzen der deutschen Bundesländer "unterrichten" die Universitäten "die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben".²²

Die spezifischen im § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben sind überwiegend ausdrücklich zu den zwei Hauptberufungen der Universität, nämlich Forschung und Lehre gestellt. Der Leitgedanke der Entwicklung der Wissenschaften trägt der Verbindung von Forschung und Lehre Rechnung. Die primäre systematische Zuordnung der Aufgaben der Z. 2, 3, 4 und 7 zur Lehre wird aus einem Vergleich dieser besonderen Aufgabenumschreibung mit dem wiedergegebenen Zielkatalog des § 1 Abs. 2 AHStG deutlich.

Der gesetzliche Bildungsauftrag der Universität²³ ist verstärkt und erweitert worden. Er enthält mehrere Elemente. Zunächst ist von *wissenschaftlicher Berufsvorbildung* die Rede, dazu tritt der ergänzende Auftrag zur *Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern*. Welchen Intentionen der Gesetzgeber mit dieser Formulierung gefolgt ist, ist nicht ganz klar. Wollte der Gesetzgeber die Ausgewogenheit von Wissenschafts- und Praxisbezug bzw. von Fachwissen und höherer Allgemeinbildung, oder wollte er gerade den Praxisbezug stärker betont wissen? - Im deutschen Hochschulrecht findet sich als Zielbestimmung der wissenschaftlichen Ausbildung die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Dort ist aber immer nur von der *Vorbereitung* auf berufliche Tätigkeiten, für

²¹ vergl. etwa § 4 Abs. 1 lit. d FFG; BGBl. 434/1982

²² vergl. § 2 Abs. 8 Hochschulrahmengesetz (HRG), dt.BGBl. Nr. 25/1987, 1171ff. - Der Entwurf des UOG 1993 enthielt die Informationsaufgabe noch nicht; vielmehr wurde diese - übrigens ebenso wie die Aufgabe der "Pflege der Kontakte zu den Absolventen" - erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens auf Vorschlag von *Manfried Welan* eingefügt.

²³ vergl. Manfred WELAN: Der Bildungsauftrag der Universität. In: Josef HÖCHTL/Fritz WINDHAGER (Hrsg.): Bildungspolitik für Österreich, Wien 1983, 325ff

die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erforderlich ist, die Rede.²⁴

Als zweites Bildungsziel ist die *Weiterbildung* festgelegt, ergänzt um die Wendung *insbesondere der Absolventen der Universitäten*. Damit erweitert der Gesetzgeber die schon im UOG 1975 festgelegte Verpflichtung insofern, als nicht nur Absolventen als Zielgruppe in Frage kommen. Obwohl der Grundsatz des lebenslangen Lernens an den Universitäten immer wieder hervorgehoben wird, ist - von Ausnahmen abgesehen - von keiner Universität ein Konzept der Weiterbildung mit Konsequenz und System entwickelt worden. Man hat sich aufgrund der gegebenen Raum-, Personal- und Budgetverhältnisse gewissermaßen auf den Satz *ultra posse nemo tenetur* zurückgezogen und anderen die Initiative und die Realisierung überlassen.

Das Bundesministerium hat diesbezüglich nicht von einem etwaigen Aufsichtsrecht Gebrauch gemacht. Es hat aber auch nicht von sich aus Maßnahmen für die Weiterbildung gesetzt. - Einen ersten Ansatz bildet erst in jüngster Zeit die Schaffung eines *Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems*.²⁵

Aus der *wissenschaftlichen Berufsausbildung* des § 1 Abs. 2 HOG 1955 wurde im § 2 Abs. 2 lit. b AHStG 1966 und im § 1 Abs. 3 lit. b UOG 1975 die wissenschaftliche *Berufsvorbildung*. Schon in den sechziger Jahren war es klar, daß die Universitäten beim heutigen Wachstum des Wissens, bei der rasanten Entwicklung der Wissenschaften und bei der Komplexität und Beschleunigung der Entwicklung aller Gesellschaftsbereiche kein abschließendes, unmittelbar anwendbares Berufswissen vermitteln können.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AHStG haben darauf Bezug genommen, wenn es heißt, keine Studienrichtung könne eine "wirklich endgültige Berufsausbildung" vermitteln.²⁶ Der Gesetzgeber der sechziger Jahre hat es allerdings verabsäumt, die Universitäten für die Erfüllung von Weiterbildungsaufgaben einzurichten und auszustatten. Diese Säumnis hält - abgesehen von der Errichtung der "Donau-Universität" Krems - auch heute noch an.

²⁴ vergl. § 2 Abs. 1 HRG (Anm. 22)

²⁵ BGBl. 269/1994. Die sogenannte "Donau-Universität" ist freilich keine Universität im Sinne des UOG. Die abschließende Aufzählung in § 5 UOG 1993 wird dadurch nicht erweitert.

²⁶ EB 22 BlgNR 11. GP; Ludwig OTRUBA/Otto DRISCHEL (Hrsg.): Handbuch der Hochschulreform. Die neuen österreichischen Hochschulvorschriften. Band 5, Wien o.J. (Loseblattsammlung), 1 a 29

Im übrigen sind die Universitäten nicht dazu da, in erster Linie Berufswissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln; das könnten qualifizierte Berufshochschulen, besondere "duale Systeme" und Fachhochschulen besser. Insofern kommt die begrüßenswerte Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen um 25 Jahre zu spät.²⁷

Durch den neuen und ausdrücklichen Auftrag zur *Pflege der Kontakte zu den Absolventen* ist vom Gesetzgeber nicht nur eine Verbindung zu der Weiterbildungsaufgabe hergestellt worden, sondern auch die zu den Absolventen. Organisatorisch wird dem insbesondere durch die Zusammensetzung des Universitätsbeirats gemäß § 56 Rechnung getragen. Senat bzw. Universitätskollegium haben nämlich jeweils in gleicher Anzahl Personen aus den Absolventen der Universität, dem Wirtschaftsbereich sowie dem regionalen Umfeld der Universität zu bestellen, und zwar nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage "aufgrund eigener Suche [...] nach geeigneten Personen", die den im Gesetz genannten Kategorien zuzuordnen sind.²⁸

Im Gegensatz zum HOG 1955 enthalten weder die Studiengesetze noch das neue UOG die *Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung* als ausdrücklichen Bildungsauftrag. Das kann freilich nicht bedeuten, daß die Universität nicht eine höhere Allgemeinbildung vermitteln darf. Der Gesetzgeber ging bei der Erlassung des AHStG davon aus, daß die moderne Pädagogik es ablehne, "auf der Stufe der hohen Schulen von `Allgemeinbildung` zu sprechen, weil es nicht mehr um die Aneignung von Wissensstoff in enzyklopädischer Weise gehen kann." Vielmehr gehe es in diesem Zusammenhang um die Vertiefung im Denken in kritischer und schöpferischer Hinsicht.²⁹

Schon das AHStG 1966 legte die *Bildung durch Wissenschaft* ausdrücklich als Auftrag der Universitäten fest. Das UOG 1975 übernahm ihn, ebenso das UOG 1993.

Bildung durch Wissenschaft ist das Erziehungsziel der Universität. Es geht vor allem um die Haltung der Wissenschaftlichkeit, um eine Hingabe an die Aufgabe, die das Sachliche mit dem Sittlichen vereinigt. *Karl Jaspers* spricht von *Sachlichkeit*, Hingabe an den Gegenstand, besonnenem Abwägen, Aufsuchen der entgegengesetzten Möglichkeiten, Selbstkritik, Vorsicht im endgültigen Behaupten, Prüfen der Grenzen und der Art der Geltung unserer Behauptungen.³⁰ *Karl Popper* hat immer an die Intellektuellen appelliert, bescheiden zu sein.

²⁷ vergl. das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. 340/1993

²⁸ Regierungsvorlage, 261 (Anm. 9)

²⁹ OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 30 (Anm. 26)

³⁰ Karl JASPERS/Kurt ROSSMANN: Die Idee der Universität, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961, 79f

Er wollte Akademiker, die nicht allzu sicher sind, recht zu haben, und zu sagen lernen: Ich weiß nicht.³¹

§ 1 Abs. 2 lit. c AHStG spricht unter anderem von sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen aus: "Der Gesetzgeber wollte den Akademiker unserer Zeit als einen weltoffenen, wahrheitssuchenden, problembedachten, vorurteilsfreien, selbstkritischen, verantwortlichen, gesellschaftsbezogenen und toleranten Menschen beschreiben."³² Es geht um die Vermittlung einer bestimmten Haltung und Einstellung, um die Tradition der Tradition, um die Weitergabe der *Welt 3* im Sinne *Karl Poppers*.³³ Es geht auch um die Weitergabe von Themen und Problemen, Theorien und Methoden von Generation zu Generation, wodurch jenes Arbeiten "in Reih´ und Glied" (*Nietzsche*) ermöglicht wird, das die Arbeitsteilung in Einzelgebiete und die Übernahme der Ergebnisse fremder Forschung ermöglicht.³⁴ Es geht um die Haltung des *Anwalts kritischen Denkens*: Er hat die Aufgabe, den Doktrinarismus der verabsolutierten, methodischen Abstraktionen zu durchschauen und die Lebendigkeit der Tradition in Aneignung und Weiterentwicklung zu gewährleisten. Nach den Erläuterungen müsse das Gespräch der Forschenden ein echter Dialog bleiben, in dem jeder bereit ist, zu hören und zu empfangen, und in dem jeder verpflichtet ist, anzunehmen und zu geben.³⁵

"Die Universität würde ihre Aufgabe verfehlen, wenn sie nicht eine allgemeine Berufsethik der wissenschaftlichen Berufe vermittelt", stellt *Helmut Schelsky* fest.³⁶ Die Erläuterungen führen aus: "Die Aufgabe der Hochschulen ist es daher, den Studierenden über die Voraussetzungen und Grenzen der einzelnen Fachrichtungen und Wissenschaftsbereiche zu unterrichten und ihm die Grundhaltung der Wissenschaftlichkeit anzuerziehen; das heißt, ihn problembewußt und skeptisch, kritisch und eigenständig zu machen [...]."³⁷ Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang auch von Gefahren, die im Engagement der Universitäten für die Gesellschaft und deren praktische Bedürfnisse liegen können, also in der Dominanz der Berufsorientierung bei den Studenten und in der sich ausdehnenden Expertenfunktion der Universitätslehrer;

³¹ vergl. Friedrich August von HAYEK: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971, 491

³² OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 28f (Anm. 26)

³³ Karl POPPER: Auf der Suche nach einer besseren Welt, München 1984, 16ff

³⁴ vergl. OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 30 (Anm. 26)

³⁵ OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 31 (Anm. 26); siehe auch Alois RIKLIN: Verantwortung des Akademikers, St. Gallen 1987, insbes. 9ff u. 109ff

³⁶ vergl. Helmut SCHELKY: Einsamkeit und Freiheit. Idee der Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen, Reinbek bei Hamburg 1963, 216ff

³⁷ OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 31 (Anm. 26)

betont wird die akademische Verpflichtung zu *Einsamkeit und Freiheit* als Prinzip für Lehrende und Lernende sowie ein angemessener Abstand zu den Ansprüchen der Praxis, der Wirtschaft, der Politik - gleichsam als *Anstand des Standes*.

Die *Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses* (§ 1 Abs. 2 HOG 1955, § 1 Abs. 3 lit. b UOG 1975) ist nun durch den Förderauftrag erweitert worden. Der Ministerialentwurf hat diesen ausdrücklichen Förderauftrag noch nicht gekannt.³⁸

Die Erläuterungen zum AHStG sprechen richtig davon, daß die Universität neben bewußt verfolgten und planmäßig organisierten Zielen Aufgaben erfüllt, die nicht unmittelbar organisatorisch intendierbar sind, "sondern von der fruchtbaren Konstellation innerhalb der Institution abhängen, daher sozusagen als funktionale Nebenerfolge anzusehen sind [...]".³⁹ Diese "*universitäre Kielwassertheorie*" hat viel für sich und verweist nicht zuletzt auf die Universität als Ort vieler, ganz verschiedener Begegnungen und Gespräche, Sprachspiele und Weltdeutungen, menschlicher Beziehungen und Wertungen.

"Versteht man mit Scheler Bildung `als den verborgenen Prozeß der Umsetzung von gegenständlichem Wissen in neue lebendige Kraft [...], also ein echtes funktionelles Wachstum des Geistes selbst im Erkenntnisprozeß', so ist sie nicht im Sinne einer eigenständigen Funktion innerhalb einer Institution vorzusehen, sondern findet in der Forschung, in der Lehre und im Unterricht, in der Geselligkeit usw. statt, sofern die Menschen, die diese Funktionen ausüben, solcher Existenzweise des Geistes gegenüber aufgeschlossen sind, und sich ihr verpflichtet fühlen."⁴⁰ Die Erläuterungen gehen aber noch von einer Universität aus, die im Verhältnis zu heute weder so viele Studierende zu betreuen noch so viele Aufgaben zu erfüllen hatte. Mit diesem Wandel der Universität ist auch eine Bedeutungssteigerung durch Forschung und Wissenschaft in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen verbunden gewesen, sodaß die Förderung der wissenschaftlichen Begabungen und der Nachwuchswissenschaftler zu einer besonderen Aufgabe der Universitäten geworden ist.

Die Studien haben ja der Entwicklung der Wissenschaft und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen (§ 1 Abs 2 AHStG 1966). Die Studenten sollen im

³⁸ Er ist im Zuge des Begutachtungsverfahrens von *Manfried Welan* in das Gesetz reklamiert worden, der diese in manchen deutschen Hochschulgesetzen festgelegte Verpflichtung auch dem österreichischen Gesetzgeber empfohlen hat. Damit sind die Universitäten und vor allem die Universitätslehrer aufgerufen, wissenschaftliche Begabungen schon unter den Studierenden zu suchen, zu motivieren, zu fördern und zu entwickeln.

³⁹ OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 30 (Anm. 26)

⁴⁰ OTRUBA/DRISCHEL, 1 a 30 (Anm. 26)

Studium die Fähigkeit erwerben, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen. Die Entwicklung der Wissenschaften ist damit eng mit der *Begabten- und Nachwuchsförderung* verknüpft.

Die Aufgabe der *Koordinierung* der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität wurde vom UOG 1975 übernommen, das diese Aufgabe erstmals vorsah.⁴¹ Wie die Kontrolle gehört auch die Koordination zu den Schwächen des Universitätswesens. Daher hat das UOG im § 43 Abs. 2 dem Studiendekan diese Aufgaben hinsichtlich des Studien- und Prüfungsbetriebes übertragen.⁴²

Völlig neue Aufgaben sind die Unterstützung der *internationalen Zusammenarbeit* im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Z. 6), die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse in der *Praxis* (Z. 8), die Pflege der *Kontakte zu den Absolventen* (Z. 9) und die *Information* der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Universitätsaufgaben (Z. 10). Sie betreffen die Internationalität, die Integration von Universität und Gesellschaft und die Kooperation sowie die Information. Es handelt sich um grundlegende und neue Aufgaben der Universitäten, denen je eine *besondere Organisation* (besondere Organe, Universitätseinrichtungen, Dienststellen, Abteilungen) entsprechen muß. Von besonderer Bedeutung für diesen Bereich ist auch der *Universitätsbeirat*, der die Universität mit Absolventen, dem Wirtschaftsbereich und dem lokalen Umfeld verbinden soll. Der Aufgabe *Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis* entspricht die Beratungsaufgabe des Beirats "in Angelegenheiten der Kooperation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft".

Insgesamt kann man sagen, daß der Katalog der Aufgaben diese mehr und besser in Beziehung zu den zwei Hauptaufgaben Forschung und Lehre bringt als dies früher der Fall war.

Gemäß § 76 Abs. 1 UOG 1993 hat die *zentrale Verwaltung* "die Universitätsorgane bei der Aufgabenerfüllung [...] zu unterstützen". In einem demonstrativen Katalog werden daraufhin wichtige Angelegenheiten wie im § 79 UOG 1975 aufgezählt. Dazu gehören etwa die Studien- und Prüfungsverwaltung, das Informations- und Veranstaltungswesen, Drittmittelangelegenheiten und die Planungsvorbereitung. In diesem Zusammenhang sind aber auch die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 hervorzuheben, wonach über die zentrale Verwaltung,

⁴¹ vergl. §§ 14, 64 Abs. 3 lit. c u. o, 73 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. e und I UOG 1975

⁴² vergl. auch § 49 Abs. 1 (insb. Z. 12) u. § 52 Abs. 1 (insb. Z. 2 u. 6), Aufgaben des Dekans und des Rektors

den zentralen Informatikdienst und die Universitätsbibliothek hinaus die Satzung weitere Dienstleistungseinrichtungen errichten kann, und zwar

1. zur Unterstützung der Erfüllung der im § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben und
2. auf dem Gebiet der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität und der Koordination des Bedarfs am jeweiligen Universitätsstandort.

Damit sind der Universität nicht nur ein Minimum an organisatorischen Entsprechungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorgeschrieben, sondern es ist ihr auch anheimgestellt, durch die *Satzung* neue und andere Dienstleistungseinrichtungen zu errichten.

Die *leitenden Grundsätze* für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind wie bisher in § 1 Abs. 2 taxativ aufgezählt. Zu den im UOG 1975 festgelegten sechs Prinzipien (Wissenschaftsfreiheit, Verbindung von Forschung und Lehre, Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, Lernfreiheit, Zusammenwirken der Angehörigen, Universitätsautonomie) sind die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die soziale Chancengleichheit und die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung dazugekommen. Die *Autonomie* ist als Grundsatz weggefallen. Sie war aber ein wichtiges Reformanliegen und wird im neuen Gesetz weit besser als im UOG 1975 verwirklicht. Durch die Verfassungsbestimmung des § 2 sind nämlich die Universitäten "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen [...] zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt".

Damit ist die Universität generell im Verhältnis zu außeruniversitären, insbesondere staatlichen Organen *weisungsfrei*. Sie hat nur einen Wirkungsbereich, und der ist autonom.

Man kann der Auffassung sein, daß die Autonomie durch die Generalisierung und Institutionalisierung bewußt nicht mehr zum Grundsatz der Aufgabenerfüllung erklärt wurde. - Wenn es nur mehr einen selbständigen, autonomen Wirkungsbereich gibt, erübrigt es sich, den Grundsatz explizit anzuführen.

Andererseits betrifft die Weisungsfreistellung nur das Verhältnis der Universität als Ganzes zu staatlichen Organen. Die Weisungsfreiheit besteht nur in Beziehung zu außeruniversitären Organen, nicht aber im Verhältnis der Universitätsorgane untereinander. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an inneruniversitäre Weisungen gebunden, soweit nicht Art. 17 StGG

oder die Verfassungsbestimmung des § 13 Abs. 2 UOG (Weisungsfreiheit der Mitglieder von Kollegialorganen bei der Ausübung dieser Funktion) zur Anwendung kommen.⁴³

Die "Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechts der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867)" ist wieder an die Spitze der leitenden Grundsätze gestellt, wie schon in § 1 Abs. 1 AHStG.⁴⁴

Die *Freiheit der Wissenschaft* ist zwar nicht notwendige Voraussetzung der Wissenschaft; *Forschung und Lehre* stehen aber erfahrungsgemäß eher im Dienste der wissenschaftlichen Wahrheit, wenn sie in Freiheit ausgeübt werden können, als wenn sie in Abhängigkeiten stehen. Die Chance wissenschaftlicher Wahrheit nimmt mit dem Maß dieser Freiheit zu. Wer Wahrheit als Ziel durch Wissenschaft als Mittel will, wird daher dem Träger von Forschung und Lehre zumindest individuelle Forschungsfreiheit als Recht gewährleisten. In diesem Sinne ist die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre seit 1867 auch in Österreich ein subjektives öffentliches Recht.

Die individuelle Forschungs- und Lehrfreiheit wird durch die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2 nunmehr gegenüber außeruniversitären staatlichen Organen generell institutionell abgesichert. Inneruniversitär sind die Träger der Forschungs- und Lehrbefugnis aufgrund des subjektiven öffentlichen Rechtes der Wissenschaftsfreiheit jedenfalls in Hinblick auf den *Inhalt* ihrer Forschung und Lehre weisungsfrei und vor Eingriffen geschützt. In *organisatorischer* Hinsicht kommen aber jedenfalls die Ausübung ihrer Lehrverpflichtung betreffende "Anweisungen" an Universitätslehrer durch den Studiendekan in Frage (§ 43 Abs. 2 Z. 2 UOG).

Ausgehend von der allgemeinen Zielsetzung der Universitäten, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen, stehen die Grundsätze der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und der Verbindung von Forschung und Lehre in einem inneren Zusammenhang. Wissenschaftliche Lehre kann nicht losgelöst von wissenschaftlicher Forschung betrieben

⁴³ Die Universitätsorgane waren nach der Regelung des § 3 Abs. 2 UOG 1975 in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches auch gegenüber Universitätsorganen weisungsfrei.

⁴⁴ vergl. Karl WENGER/Günther WINKLER: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Bedeutung des Art 17 StGG für die Hochschulorganisation, 1974; Gerhart WIELINGER: Die Freiheit der Wissenschaft in Österreich, EuGRZ 1982, 289; Robert WALTER/Heinz MAYER: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7.A., Wien 1992, Rz. 1448ff, mit zahlreichen weiteren Nachweisen; vergl. auch VfSlg 8136/1977

werden; im Bereich der Wissenschaft setzt Lehre Forschung voraus, ist Forschung der Lehre logisch und "genetisch" vorgeordnet.

Der *Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre* spielt vor allem bei jenen Universitätseinrichtungen die entscheidende Rolle, die unmittelbar die universitären Zielsetzungen erfüllen, also bei den Instituten. Deshalb dürfen auch reine Forschungsinstitute und reine Lehrinstitute nur unter besonderen Voraussetzungen errichtet werden (§ 44 Abs. 1).⁴⁵

Der im § 1 Abs. 1 AHStG für den Lehrbetrieb festgelegte *Grundsatz der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden* wurde im § 1 UOG 1975 zum *Grundsatz der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden*, im UOG 1993 zum *Grundsatz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen*.⁴⁶

Diesem Grundsatz trug schon das UOG 1975 in vielfältiger Weise Rechnung: So bei der Regelung der Berufung von Ordentlichen Universitätsprofessoren (§ 28 Abs. 2), bei der Normierung der Pflichten des Institutsvorstandes (§ 51 Abs. 2 lit. c) sowie der Fakultäts- und Universitätskollegien (§§ 64 Abs. 6 u. 75 Abs. 2).

Die bisher genannten Grundsätze stehen in besonderer Verbindung mit der *Lernfreiheit*.⁴⁷ Diese hat nämlich erfahrungsgemäß ihre wichtigste Bedeutung in der Wahlfreiheit zwischen mehreren Universitätslehrern desselben Faches.

Die Lernfreiheit sollte besser *Freiheit des Studiums* heißen. - Sie umfaßt nach der näheren Spezifizierung des deutschen Hochschulrechts die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen und die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen.⁴⁸

Der vom AHStG festgelegte Grundsatz des *Zusammenwirkens der Lehrenden und Lernenden* wurde schon vom UOG 1975 neu gestaltet. Es ging ja dort vor allem um organisatorische

⁴⁵ vergl. auch schon § 46 Abs. 8, § 49 Abs. 2 lit. f u. § 93 Abs. 2 UOG 1975; vergl. dazu weiters Gerald BAST (Hrsg.): UOG 1993 (Universitäts-Organisationsgesetz), Wien 1994 (kommentierte Gesetzesausgabe), Anm. 6 zu § 1

⁴⁶ Der Enturf sah nur "die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen" vor. Der Ausschuß ließ sich bestimmen, die Erweiterung durchzuführen. Die Anregung zu dieser Erweiterung kam im Begutachtungsverfahren von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und *Manfried Welan*.

⁴⁷ vergl. § 5 Abs. 2 AHStG, §§ 51 Abs. 2 lit. c u. 64 Abs. 6 UOG 1975

⁴⁸ vergl. § 3 Abs. 4 HRG (Anm. 22)

Regelungen der Mitwirkung und nicht nur um die Gestaltung und Durchführung der wissenschaftlichen Studien. Dieser Grundsatz heißt nun *Zusammenwirken der Universitätsangehörigen*.

Die Regierungsvorlage hatte diesen Grundsatz des Zusammenwirkens im Gegensatz zum UOG 1975 nicht vorgesehen. Im Ausschlußbericht wurde er wieder eingefügt. Warum man davon zuerst abgehen wollte und warum man später wieder darauf zurückgekommen ist, läßt sich den Materialien nicht entnehmen. Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals plädierte im Begutachtungsverfahren jedenfalls dafür, das Zusammenwirken der Angehörigen der Universität als leitendes Prinzip festzulegen.⁴⁹

Im UOG 1975 hieß er "Zusammenwirken der Angehörigen der Universität nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes"⁵⁰ und war der normative Ausdruck des Demokratisierungspostulates und nicht mehr wie im § 1 Abs. 1 lit. e AHStG des *Sokratischen Dialogs* allein. Das UOG 1975 realisierte den Grundsatz des Zusammenwirkens in verschiedenen Formen der Mitwirkung der Universitätsangehörigen in allen Kollegialorganen und in Verfahrensgeboten.⁵¹

Im UOG 1993 ist dieser Grundsatz insbesondere durch die §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 3, 4 u. 5 (Kollegialorgane), 23 Abs. 1 u. 2 (Berufungskommission), 28 Abs. 2 u. 3 (Habitationskommission), 36 Abs. 2 (Studierende), 37 Abs. 3 (Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit), 41 Abs. 5 u. 7 (Studienkommission), 45 Abs. 2 (Institutskonferenz), 48 Abs. 3 (Fakultätskollegium), 51 Abs. 2 (Senat), 55 Abs. 3 (Universitätsversammlung), 58 Abs. 2 (Universitätskollegium), 71 Abs. 1 (Klinikerkommission) sowie 80 Abs. 2 u. 3 (Interuniversitäre Institute) verwirklicht. Auch die *Satzung* könnte diesbezüglich Mitwirkung und Verfahrensbestimmungen normieren.

Die *Gleichbehandlung von Frauen und Männern* und die *soziale Chancengleichheit* sind neue Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten. *Frauenförderpläne* und kompensatorische Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung ergänzen diese in besonderer Weise. Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 7 hat die Satzung jedenfalls Richtlinien für Frauenförderpläne zu enthalten. Gemäß § 39 Abs. 2 hat der an jeder Universität vom obersten

⁴⁹ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Entwurf. Universitäts-Organisations-Gesetz '93. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, Wien o.J., 36

⁵⁰ § 1 Abs. 2 lit. e UOG 1975

⁵¹ vergl. dazu insbes. §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 u. 3, 19 Abs. 3, 21, 26 Abs. 3, 35 Abs. 4, 50 Abs. 3, 59, 63, 65 Abs. 3, 72, 76, 87 Abs. 4, 91 Abs. 5, 94 Abs. 6 UOG 1975

Kollegialorgan einzurichtende *Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen* Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts durch Universitätsorgane entgegenzuwirken. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 2 gelten vorübergehende *Sondermaßnahmen* von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN - Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau⁵² nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG. Gemäß § 40 Abs. 7 sind die Mitglieder des *Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen* in der Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig. Durch diese Verfassungsbestimmung ist die Funktion besonders geschützt.

Der Grundsatz der *sozialen Chancengleichheit* müßte durch organisatorische Maßnahmen der *Satzung* und besondere Richtlinien einer Verwirklichung näher gebracht werden, da er ansonsten bestenfalls als Motivation für die Universitätsangehörigen wirkt.

Die Grundsätze der *Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit* und *Zweckmäßigkeit der Gebarung* sind Art. 51a Abs. 1 B-VG bzw. dem Bundeshaushaltsgesetz entnommen.

⁵² BGBl. 443/1992

5. Die Rechtsstellung der Universität

Der Gesetzgeber bezeichnet die Universitäten in § 2 Abs. 1 UOG - wie schon im UOG 1975 - neutral als *Einrichtungen des Bundes*. Er vermeidet dadurch eine Qualifikation als *Körperschaft* oder als *Anstalt*,⁵³ wie im HOG 1955, und trägt dem Umstand Rechnung, daß die österreichischen Universitäten aufgrund ihrer historischen Entwicklung Elemente beider Organisationsmodelle in sich tragen.⁵⁴ - Die Regierungsvorlage zum UOG 1975 sprach bereits von der "Zwitternatur der österreichischen Hochschule"⁵⁵ und stärkte durch eine Öffnung der Universität für außenstehende "Benützer" den Anstaltscharakter, durch die vermehrte Partizipation der Universitätsangehörigen aber die körperschaftlichen Elemente.⁵⁶

Ebenso wie die Frage "Körperschaft oder Anstalt?" steht die Qualifikation als *Selbstverwaltungskörper*⁵⁷ nach wie vor zur Debatte. Dagegen spricht, daß eine Personengemeinschaft mit *einheitlicher* eigener Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder einen gemeinsamen Zweck mit überwiegend eigenen Mitteln verfolgen, wie etwa Pflichtmitglieder mit Pflichtumlagen, nicht vorliegt. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die typischen Benützer der Universität, die Studierenden, nach dem Gesetz *Angehörige* der Universität sind und daß sie vielfach Organfunktionen übernehmen können; ebensowenig die Vorschrift, daß sie durch die Immatrikulation in den *Verband* der Universität aufgenommen werden. Man kann aber die Universitäten als *selbstverwaltungsähnliche* Einrichtungen charakterisieren. Aufgrund der positivrechtlichen Gestaltung sind sie "*autonome*" *Staatseinrichtungen* mit gegliederter Rechtsfähigkeit und teils körperschaftlicher, teils anstaltlicher Organisation.

Einem unmittelbar an gesetzliche Begriffe anknüpfenden Streit ist durch die neutrale Formulierung des Gesetzgebers der Boden entzogen, die Einordnung einer konkreten Organisationsstruktur in von der Lehre entwickelte wissenschaftliche Begriffsraster entfaltet jedenfalls für sich allein keine normative Wirkung: "Entscheidend wäre ohnehin nicht die

⁵³ Bei der Körperschaft steht der personale Aspekt im Vordergrund, bei der Anstalt der sachliche; vergl. zu der nicht immer ganz einheitlichen Begriffsbildung etwa Walter ANTONIOLLI/Friedrich KOJA: Allgemeines Verwaltungsrecht. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, 2.A., Wien 1986, 298

⁵⁴ Günther WINKLER: Die Rechtspersönlichkeit der Universitäten. Rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstheoretische Untersuchungen zur wissenschaftlichen Selbstverwaltung, Wien-New York 1988, 54

⁵⁵ EB 888 BlgNR 13. GP, 90

⁵⁶ vergl. KNEUCKER/WELAN, 89f (Anm. 7)

⁵⁷ zu den Elementen des Selbstverwaltungsbegriffs zB ANTONIOLLI/KOJA, 356 (Anm. 53); Manfred WELAN/Brigitte GUTKNECHT: Selbstverwaltung. In: Felix ERMACORA u.a. (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. FS f. Walter Antonioli, Wien 1979, 389-418, insbes. 399 ff; vergl. WALTER/MAYER, Rz. 857ff (Anm. 44)

präambelhafte Qualifikation, sondern die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Rechtsvorschriften."⁵⁸ - Deren Interpretation führte freilich schon nach dem UOG 1975 zu weitreichenden Kontroversen über den konkreten Umfang der Rechtssubjektivität der Universität; die vorgebrachten Standpunkte bleiben auch für die Interpretation des UOG 1993 bedeutend.⁵⁹

Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen (§ 2 Abs. 1). § 5 zählt die bestehenden 12 Universitäten abschließend auf. Nach *Ermacora* soll jedoch die Errichtung von Privatuniversitäten aufgrund des Privatschulgesetzes zulässig sein.⁶⁰

Nach der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2 sind sie "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt".

Nur zur Einräumung eines *selbständigen (autonomen) Wirkungsbereichs* für die Universitäten ("Hochschulautonomie") hätte es nach dem VfGH keiner Verfassungsbestimmung bedurft.⁶¹ Der Regelungsgehalt dieser Norm reicht auch tatsächlich weiter.⁶²

Zunächst ist festzuhalten, daß nunmehr grundsätzlich sämtliche Universitätsangelegenheiten frei von Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu besorgen sind; eine Unterscheidung zwischen selbständigem (autonomen) und übertragenem (staatlichem) Wirkungsbereich wie im UOG 1975 findet nicht mehr statt. Die Universität hat nur mehr einen Wirkungsbereich, und der ist autonom.

Die *Weisungsfreistellung* bezieht sich nur auf das Verhältnis universitärer zu außeruniversitären Organen, insbesondere auf das Verhältnis zum Bundesminister für

⁵⁸ Ewald LANGEDER: Die Rechtspersönlichkeit der Universitäten. Anmerkungen zu *Winklers* gleichnamigem Buch. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Grundfragen der Universitätsorganisation IV (Beiträge zum Universitätsrecht 10), Wien 1990, 54-129

⁵⁹ sehr instruktiv etwa WINKLER (Anm. 54) und LANGEDER (Anm. 58); vergl. auch jüngst VfGH 15.6.1993, B 1392/90-8

⁶⁰ Felix ERMACORA: Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) samt ausführlichen Anmerkungen und Rechtsprechungsverweisen nach dem Stand vom 1. Februar 1994, 5.A., Wien 1994 (kommentierte Gesetzesausgabe), Anm. 1 zu § 2. Die "Donau-Universität" Krems ist keine Universität im Sinne des UOG 1993.

⁶¹ vergl. VfSlg 8136/1977

⁶² vergl. zu den Intentionen des Gesetzgebers Regierungsvorlage, 192ff (Anm. 9)

Wissenschaft und Forschung, der inneruniversitäre Weisungszusammenhang wird dadurch nicht berührt.⁶³

§ 2 Abs. 2 ist aber nicht nur eine *lex specialis* zu Art. 20 Abs. 1 B-VG, sondern auch zu Art. 18 Abs. 1, da mit der Formulierung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen" (anstatt "aufgrund") eine *Lockerung des Legalitätsprinzips* für den universitären Bereich erreicht werden soll. Der Handlungsspielraum der universitären Organe wird dadurch erweitert, findet aber dort seine Grenze, wo universitäre Entscheidungen in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen - einschließlich etwa der Satzung (dazu unten) - treten.

Dieser relativen Selbständigkeit der Universität korreliert ein umfassendes *Aufsichtsrecht* des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Nach § 8 Abs. 1 erstreckt sich dieses auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der den Universitäten obliegenden Aufgaben. Dazu gewährt Abs. 2 dem Bundesminister das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu *informieren*, die Universitätsorgane sind verpflichtet, "Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. - Im Vergleich zum UOG 1975 entfällt nunmehr die Verpflichtung, vollständige Abschriften der Protokolle samt Beilagen über die Sitzungen der Studienkommissionen, der Fakultätskollegien und des Akademischen Senats bzw. des Universitätskollegiums vorzulegen.

Zum Informationsrecht zählt auch die Vorlage der erhobenen Daten im Rahmen der Evaluierung von Forschung und Lehre gemäß § 18 Abs. 3. - Weiters kann der Bundesminister den zuständigen Vorsitzenden zur Einberufung der Universitätsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Rektors" auffordern (vergl. § 53 Abs. 10).

Die Maßnahmen genereller und individueller Natur, die ausdrücklich einer ministeriellen Genehmigung bedürfen - es waren dies nach dem HOG 1955 und nach dem UOG 1975 rund 20 -, sind wesentlich reduziert, und zwar auf die Satzung (§ 7 Abs. 3), Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5, die Bestellung des Vorstandes einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik (§ 64 Abs. 2), die Honorarordnung für die ambulante und stationäre Behandlung und Pflege im Tierspital (§ 72 Abs. 2) sowie die Geschäftsordnungen der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenzen (§§ 84 Abs. 5, 85 Abs. 7).

⁶³ BAST, Anm. 4 zu § 2 (Anm. 45)

An Untersagungsrechten sind § 22 Abs. 2 (Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren) und § 17 AHStG (Studienpläne) zu nennen.

Der Bundesminister hat nach § 8 Abs. 3 das Recht, Entscheidungen von Universitätsorganen bescheidmäßig aufzuheben, nicht zu genehmigen oder die Durchführung zu untersagen, und zwar wenn die betreffende Entscheidung

- "1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert."

Der Bundesminister ist gegebenenfalls zur Ausübung seines Aufsichtsrechts von Amts wegen *verpflichtet*, ein subjektives Recht auf Setzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen kommt aber niemandem zu.⁶⁴ - Liegt ein Fall des Abs. 3 vor, hat der Bundesminister also jedenfalls einzuschreiten; ob er in Angelegenheiten, die vom Gesetzgeber seiner Genehmigung vorbehalten wurden bzw. seinem Untersagungsrecht unterliegen, ebenfalls an diesen Mängelkatalog gebunden ist, oder ob der Bundesminister auch aus anderen (sachlichen!) Gründen seine *Genehmigung verweigern* darf, ist fraglich, wird aber zu verneinen sein.

Wenn der Bundesminister Aufsichtsrechte gemäß § 8 Abs. 3 bescheidmäßig durchsetzt, sind die Universitätsorgane gemäß Abs. 4 verpflichtet, "den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen." Kommen sie dem nicht nach, ist § 12 über die *Säumnis* von Organen anzuwenden. Insbesondere kommt es zur sogenannten *Ersatzvornahme*.

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Universitätsorgane *Parteistellung* sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem *Verwaltungsgerichtshof* Beschwerde zu führen (§ 8 Abs. 5). Es handelt sich hierbei nicht um die Wahrnehmung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das betreffende Organ, sondern

⁶⁴ BAST, Anm. 3 zu § 8, mit Hinweis auf die st. Jud. des VwGH (Anm. 45)

um eine objektive Organbeschwerde iSd Art. 131 Abs. 2 B-VG, die der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit einer Entscheidung dient.⁶⁵

Der Weg zum *Verfassungsgerichtshof* ist dem Organ freilich versperrt, nicht aber der *Universität* als solcher, die der VfGH neuerdings als Rechtssubjekt und Trägerin von Grundrechten auch jenseits der "Teilrechtsfähigkeit" des § 2 Abs. 2 UOG 1975 ansieht:⁶⁶ "Die den selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universitäten regelnden Vorschriften des UOG lassen in ihrem Zusammenhalt erkennen, daß in den zu diesem Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten den Universitäten eine gegenüber dem Staat verselbständigte, von diesem weitgehend unabhängige und lediglich dessen Aufsicht unterliegende Rechtsposition eingeräumt ist. Vor allem der Umstand, daß die Staatsaufsicht, soweit sie sich in der Aufhebung (oder Sistierung) rechtswidriger Beschlüsse durch Erlassung anfechtbarer individueller Hoheitsakte, nämlich von Bescheiden, auszuüben ist, erweist, daß den Universitäten infolge der Zuweisung eines selbständigen (autonomen) Wirkungsbereichs eine Rechtssphäre zukommt, die sie dem Staat gegenüber mit den hierfür vorgesehenen rechtlichen Mitteln zu verteidigen in der Lage sind."

Folgt man der Auffassung des VfGH, so ist als erstes Element der (vom Gesetz beschränkten) *Rechtspersönlichkeit der Universität* ein *öffentlich-rechtliches* festzustellen, das die Universität als solche in die Lage versetzt, ihre Rechtssphäre gegen ungerechtfertigte Eingriffe der Aufsichtsbehörde zu verteidigen. Dazu kommt, daß die Universität nunmehr *sämtliche* Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich erfüllt, in dem ihr Rechtssubjektivität zukommen soll.

Zu dieser *öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit* treten weitere Elemente im Gewand der sogenannten "*Teilrechtsfähigkeit*".⁶⁷

Nach § 3 Abs. 1 kommt den Universitäten, Fakultäten, Instituten und den Universitätsbibliotheken insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

- "1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger

⁶⁵ vergl. dazu LANGEDER, 117 (Anm. 58)

⁶⁶ VfGH 15.6.1993, B 1392/90-8; dazu sehr zurückhaltend BAST, Anm. 1 zu § 2 (Anm. 45) und Mario KOSTAL: UOG. Universitätsorganisationsgesetz 1993. Kurzkommentar mit Materialien, Wien 1993, Anm. 13 zu § 2

⁶⁷ vergl. zur Rechtslage nach dem UOG 1975 Gerald BAST/Karl VODRAZKA: Universität und Drittmittel. Ein Anwenderhandbuch, Wien 1990

entgegenzunehmen;

3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben."

Von den bisher teilrechtsfähigen *besonderen Universitätseinrichtungen* behalten nur die Universitätsbibliotheken diesen Status. Neu ist auch die Durchführung staatlich autorisierter Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Der Beitritt zu Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, bedarf nicht mehr der ministeriellen Genehmigung. Wie bisher ist eine Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ausgeschlossen.

Die Universität ist also im Umfang des § 3 Abs. 1 beschränkt *privatrechtsfähig*. - Schon bisher wurde vertreten, daß die Universität in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger "auch öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten teilhaftig und insoweit auch Grundrechtsträger" ist.⁶⁸ Dies steht freilich in einem eigenartigen Spannungsverhältnis zu dem Umstand, daß der *Bestand* einer bestimmten Universität als solcher durch das Organisationsrecht keineswegs (verfassungsrechtlich) garantiert wird.

Als Gegenpol zur hL hat *Günther Winkler* eine viel weitreichendere Position entwickelt.⁶⁹ Für ihn sind die Universitäten seit je Selbstverwaltungskörper mit unbeschränkter Rechtspersönlichkeit, als solche vom Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzt und in ihrem Bestand und den wesentlichen Elementen ihrer Autonomie garantiert. Die Normierung einer "Teilrechtsfähigkeit" im Sinne einer Beschränkung erscheint *Winkler* daher verfassungswidrig.

Der VfGH hat sich offensichtlich mit *Winklers* Meinung auseinandergesetzt und ihm zumindest teilweise recht gegeben.⁷⁰ Ob nunmehr auch der VfGH die Universität als *Selbstverwaltungskörper* mit daraus erfließender öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit

⁶⁸ LANGEDER, 128 (Anm. 58)

⁶⁹ vergl. Anm. 54

⁷⁰ vergl. Anm. 66

ansieht, ist nicht klar. Jedenfalls bezeichnet er die Regelung des § 5 Abs. 4 und 5 lit. c UOG 1975 ausdrücklich als "Befugnis, die durchaus zu den typischen Mitteln der staatlichen Aufsicht über *Selbstverwaltungskörper* zählt" (Hervorhebung d.d.Verf.). Die Antwort auf diese Frage hat weitreichende Konsequenzen, etwa für die *Zurechnung* der (schlicht hoheitlichen) Handlungen universitärer Organe zum Staat oder zur Universität selbst.⁷¹

Eine adäquate theoretische Lösung kann nur vor dem Hintergrund der Gestalt der Universität als äußerst komplexem und vielfältig in sich gegliedertem Gebilde gefunden werden. Die Idee eines Großen und Ganzen, die aus *Winklers* Werk hervorzuleuchten scheint, wird damit freilich zusehends zur Fiktion.

Der konstruierte Gegensatz zwischen "Teilrechtsfähigkeit" und "voller Rechtssubjektivität" schwindet mit der Erkenntnis, daß jede Rechtssubjektivität letztlich eine spezifisch beschränkte ist, eine "unbeschränkte Rechtspersönlichkeit" in Sinne *Winklers* also keineswegs existiert. - Dies gilt in besonderer Weise für die juristische Person öffentlichen Rechts. So ist auch die "Rechtssubjektivität des Staates" an sich "keine absolute", "sondern als Relationsbegriff nur auf ganz bestimmte Rechtsbeziehungen anwendbar" und weist "in den einzelnen Rechtsbeziehungen durchaus Unterschiede" auf. Insbesondere ist die Rechtssubjektivität der juristischen Person öffentlichen Rechts durch die ihr konkret eingeräumten Zuständigkeiten beschränkt.⁷²

Die *Rechtssubjektivität* der Universität ist mithin - wie die jedes Rechtssubjekts - eine *beschränkte* und zudem *funktionsorientierte*. Im umschriebenen Kreis ist die Universität Trägerin privater Rechte gegenüber allen anderen Rechtssubjekten und verpflichtet sich selbst; in Verteidigung ihres autonomen Wirkungsbereiches kommt ihr aber Rechtssubjektivität *gegenüber dem Staat* zu. Die Handlungen ihrer Organe außerhalb dieser Rechtssubjektivität finden ihren Zurechnungsendpunkt letztlich im Bund.

Nicht übersehen werden darf auch die *vertikale Stufung von Teilsubjektivierungen* innerhalb des komplexen Gebildes Universität. Der "Teilrechtsfähigkeit" im Sinne des § 3 ist - wie oben ausgeführt - nicht nur die Universität als solche teilhaftig; auch ihren Gliederungen, den Fakultäten, Instituten und Universitätsbibliotheken kommt in diesem Umfang eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

⁷¹ sehr aufschlußreich LANGEDER, insbes. 103-120 (Anm. 58)

⁷² Karl WENGER: Grundfragen und Grundbegriffe des Organisationsrechts. In: Felix ERMACORA u.a. (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. FS f. Walter Antonioli, Wien 1979, 360, mit weiteren Nachweisen

6. Das Satzungsrecht

Nach der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 1 hat jede Universität durch Verordnung (*Satzung*) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen.⁷³ Diese Regelung stellt eine *lex specialis* zu Art. 18 Abs. 2 B-VG dar.

Analog zur Regelung des § 2 Abs. 2 zeigt der (Verfassungs-)Gesetzgeber auch hier durch die Formulierung *im Rahmen der bestehenden Gesetze* an, daß er den Handlungsspielraum der Universität in Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG erweitert wissen will, um die *Autonomie* der Universität zu stärken. In der Regierungsvorlage wird dazu ausgeführt:

"Wesentliche Reformanliegen waren die Stärkung der Autonomie und eine größere Beweglichkeit der Organe. Dies setzt voraus, daß auf gesetzlicher Ebene von einem hohen Detaillierungsgrad abgegangen wird und wichtige Angelegenheiten sowie die nähere Ausführung gesetzlicher Bestimmungen der Satzung im autonomen Bereich überlassen werden."⁷⁴

Unter dem Titel *Hochschulautonomie* werden nach *Adolf Merkl* "in der Regel mehrere Rechtseinrichtungen zusammengefaßt, die in ihrer Gesamtheit nur einen bescheidenen Rest der im Mittelalter und an der Schwelle der Neuzeit herrschend gewesenen Korporationsverfassung darstellen."⁷⁵ *Merkl* rechnet dazu u.a. "die Zuständigkeit der Hochschulen zur Verwaltung von Hochschulangelegenheiten durch selbstgewählte, wenngleich der staatlichen Bestätigung bedürftige Organe" und "die Zuständigkeit der Hochschulen zur Selbstergänzung ihrer wissenschaftlichen Lehrkräfte". Als *Hochschulautonomie im engsten Sinn* gilt *Merkl* "das Recht von Hochschulorganen, innerhalb der staatlichen Gesetze sowohl im allgemeinen als auch im Einzelfall Anordnungen über die Erfüllung der Hochschulaufgaben zu treffen".

⁷³ grundlegend Bernd-Christian FUNK: Legalitätsprinzip und Rechtsquellenystem im neuen Universitätsrecht. Inhalt und Reichweite der Rechtssetzungsautonomie der Universität unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen kollegialen und monokratischen Organen. In: Plenum, Heft 1/1994 sowie Harald STOLZLECHNER: Das neue Satzungsrecht der Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, 25-52

⁷⁴ Regierungsvorlage, 201 (Anm. 9)

⁷⁵ MERKL, 282f (Anm. 3)

Im Satzungsrecht des UOG 1993 liegt aber nicht nur eine wesentliche Ausgestaltung des Kernbereichs der Hochschulautonomie im Sinne *Merkl's*, sondern auch eine wichtige *legistische* Neuerung. Indem der Gesetzgeber bestimmte Detailregelungen der einzelnen Universität überläßt, kann er den Regelungsbereich des Gesetzes selbst vielfach auf grundlegende Vorgaben beschränken und einfachere, klarere und verständlichere Regelungen treffen. Wer sich in der Praxis mit der Interpretation eines so unübersichtlichen Gesetzes wie des UOG 1975 zu plagen hatte, wird diese *Deregulierung* durch *Dezentralisierung* der Rechtssetzung als Fortschritt begreifen.

Die Satzung ist vom Senat *mit Zweidrittelmehrheit* - bei persönlicher Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Senatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 1) - zu erlassen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der diese wohl aber nur in den Fällen des § 8 Abs. 3 verweigern darf.⁷⁶ Eine Verordnungsprüfung durch den VfGH (Art. 139 B-VG) kommt in Betracht.

Den Kreis jener Angelegenheiten, die die Satzung jedenfalls zu regeln hat, umschreibt § 7 Abs. 2:

- "1. Zahl und Aufgabenbereich der Vizerektoren;
2. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums;
3. Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Fakultätskollegien;
4. Wahl-, Entsendungs- bzw. Bestellungsmodalitäten für Universitätsorgane und deren Mitglieder nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (Wahlordnung);
5. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane;
6. Festlegung der Mitgliederzahl des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
7. Richtlinien für Frauenförderpläne;
8. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen;
9. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Universitätsangehörige und durch Außenstehende;
10. Hausordnung der Universität;
11. Richtlinien für akademische Ehrungen;
12. Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirats;
13. Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung;
14. Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter;
15. Genehmigungsvorbehalte des Rektors bei Verträgen teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen."

⁷⁶ vergl. dazu Abschnitt 5

Neben diesem Mindestinhalt nennt das Gesetz darüberhinaus an anderer Stelle noch weitere Bereiche, die von der Satzung zu regeln sind bzw. in der Satzung geregelt werden können, etwa

das Verfahren zur Bestellung eines Honorarprofessors (§ 26 Abs. 3);

die Zahl der Vize-Studiendekane (§ 43 Abs. 6);

die Zuordnung der Institute zu einer Fakultät bzw. zur Universitätsleitung (§ 44 Abs. 2);

die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung (§ 55 Abs. 2);

die Errichtung von Fachbereichen und die Zuweisung von Kliniken und Instituten zu solchen (§ 68 Abs. 1);

die organisatorische Zusammenfassung der zentralen Verwaltung und des zentralen Informatikdienstes (§ 75 Abs. 2);

die Errichtung zusätzlicher Dienstleistungseinrichtungen (§ 75 Abs. 3);

die Untergliederung der Universitätsbibliothek (§ 78 Abs. 4);

die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates und die Konkretisierung von dessen Aufgaben (§ 87 Abs. 13).

Die Ermächtigung des § 75 Abs. 3 zur Errichtung weiterer Dienstleistungseinrichtungen "zur Unterstützung der im § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben" bzw. "auf dem Gebiet der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität unter Koordination des Bedarfs am jeweiligen Universitätsstandort" fordert die "Organisationsphantasie" des Senats geradezu heraus. Allerdings findet diese im Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung eine wesentliche Schranke (§ 1 Abs. 2 Z. 8).

Die Satzung ist aber jedenfalls auch ein Instrument für eine permanente Reform der inneren Organisation und Tätigkeit der Universität, zu der diese damit herausfordert oder zumindest anregt.

Die Entscheidung des Senats über den Inhalt der Satzung ist nicht nur durch einzelne Vorgaben des Gesetzes determiniert; der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat allerdings zu einigen notwendigen Satzungsmaterien *Verordnungen* zu erlassen, die vom satzungsgebenden Organ umzusetzen sind. Es handelt sich hier insbesondere um die Festlegung von Grundsätzen für die Kostenrechnung (§ 17 Abs. 1) sowie für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre (§ 19 Abs. 7).

Die Satzung ist keine bloße Durchführungsverordnung, vielmehr kann sie auch *gesetzesergänzenden Charakter* annehmen; neben den Mindestinhalt der Satzung (§ 7 Abs. 2)

können dispositive Elemente treten. So können etwa durch die Satzung im Gesetz nicht vorgesehene Organisationseinheiten, z.B. Beiräte⁷⁷, geschaffen werden, solange dabei die Systementscheidung des Gesetzgebers nicht unterlaufen wird. Eine systemimmanente Erweiterung der Organisationsstruktur ist zulässig, die Grenze des Gestaltungsspielraums bildet der vom Gesetzgeber intendierte Organisationstypus (*Johannes Hengstschläger*). Jedenfalls unzulässig wäre die Veränderung der Zuständigkeiten der Universitätsorgane, aber auch eine Bindung monokratischer Organe an die Entscheidung von Beiräten. Fraglich ist, inwieweit die Einführung von Verfahren zur Vorbereitung und Vorberatung der Entscheidungen von monokratischen Organen dem Gesetz entspricht.

Gerade in der Phase des Übergangs vom alten Recht des UOG 1975 zum neuen des UOG 1993 kommt der Satzungsgestaltung eine entscheidende Bedeutung zu. § 87 Abs. 6 kennt für diese Phase eine Art *erste Satzung*, in der zunächst nur die Zahl der Mitglieder der Fakultätskollegien und der Universitätsversammlung festzulegen und eine Geschäfts- und eine Wahlordnung zu erlassen sind. Die stufenweise Erlassung bzw. Abänderung weiterer Satzungs-elemente ist wohl zulässig, jeder einzelne diesbezügliche Beschluß unterliegt allerdings dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Alle drei großen Universitätsorganisationsgesetze der letzten 50 Jahre dürften sich insoweit gleichen, als sie ihre organisatorische Realisierung weitgehend der Initiative der Kollegialorgane bzw. deren Mitgliedern überlassen; diesen wird im wesentlichen die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen vertikalen und horizontalen Strukturelementen innerhalb eines vom Gesetz vorgegebenen Organisationsschemas übertragen. Während freilich das HOG 1955 die Gestalt eines flexiblen Rahmengesetzes hatte, das der "Phantasie" der Kollegialorgane relativ breiten Raum für organisatorische Neuerungen ließ, regelte das UOG 1975 eine Vielzahl vertikaler und horizontaler Strukturformen innerhalb eines komplexen Organisationsschemas im Detail; dies vielleicht auch deshalb, weil die Freiräume des HOG 1955 vielfach ungenützt geblieben waren.

Das UOG 1993 baut auf den mit seinen beiden Vorgängern gesammelten Erfahrungen auf. Es ist wiederum ein - wenn auch ausführlicheres - Rahmengesetz. Es läßt den Universitäten einige Spielräume, so auch - innerhalb der aufgezeigten Grenzen - die Möglichkeit, Bewährtes aus der inneren Organisation nach dem UOG 1975 durch die Satzung in das neue Regime des UOG 1993 zu übernehmen.

⁷⁷ dazu Herbert HOFER-ZENI: Sollen die Satzungen Beratungsgremien für die monokratischen Organe vorsehen? In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 3/1994, 20-22

Literatur zur Universitätsreform

- ALEWELL, Karl: Autonomie mit Augenmaß. Vorschläge für eine Stärkung der Eigenverantwortung der Universitäten, Hannover 1993
- AUER, Clemens Martin: Demokratiekonzepte für die Hochschulen in Österreich. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 11, Wien 1990, 171-213
- AUER, Clemens Martin/Gerhard BONELLI/Georg FEITH/Mario PRINZ/Walter H. RECHBERGER: Universität und Demokratie in Österreich. Empirische Dimensionen hochschulpolitischer Kommunikationsprozesse (UOG-Studie). In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 11, Wien 1990, 33-141
- AUER, Clemens Martin/Walter H. RECHBERGER: Demokratisierung von Wissenschaft und Universität. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 11, Wien 1990, 1-21
- BAST, Gerald: Demokratie, Autonomie und Dezentralisierung. Anmerkungen zur aktuellen Entwicklung des österreichischen Universitätssystems. In: Neue Furchen. Das Symposium Niederlande - Österreich 1995, o.O. 1995, 97-103
- BAST, Gerald: Deregulation, Decentralisation and Autonomy: Austrian University Reform. In: Kooperationen. Higher Education, Science & Research in Austria. Volume 1, No. 1- Fall 1994, 14-16
- BAST, Gerald (Hrsg.): UOG 1993 (Universitäts-Organisationsgesetz), Wien 1994 (kommentierte Gesetzesausgabe)
- BAST, Gerald/Karl VODRAZKA: Universität und Drittmittel. Ein Anwenderhandbuch, Wien 1990
- Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung: Evaluation der Lehre in Deutschland - eine hochschulpolitische Aufgabe mit Vergangenheit und Zukunft. Beiträge zur Hochschulforschung 4 - 1993
- BIFFL, Werner: Mehr Verantwortung als bisher. In: BOKU-LOG, Oktober 1992
- BÖHRET, Carl: Prinzipien der Menschenführung und ihre Anwendung bei der Führung einer Universität, o.O., o.J.
- BRÜNNER, Christian: Autonomie plus Kontrolle. In: profil extra, Nr.1/1993, 68
- BRÜNNER, Christian: Fundamentaldemokratisierung und Freiheit. Die Mitbestimmung im Diskussionsentwurf für ein Universitätsorganisationsgesetz, Retzhof/Leibnitz 1971

- BRÜNNER, Christian: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 19.10.1993, 18
- BRÜNNER, Christian: Die Rechtsstellung des Rektors. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 7, Wien 1988
- BRÜNNER, Christian: Die Unterscheidung zwischen strategischen und operativen Organen - ein Grundgedanke der Reform. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen: UOG. Erwartungen. Erfahrungen. Erfolge, Wien 1985
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Evaluation im Hochschulbereich, Wien 1993
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Hochschulbericht 1993. 2 Bde., Wien 1993
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 1. Die neue Universitätsstruktur. Reformkonzept. Diskussionsentwurf vom Oktober 1991
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 2. Universitätsreform. Stellungnahmen österreichischer Universitätslehrer. Studie vom September 1991 erstellt von Michael Pammer
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 3. Universitätsreform. Stellungnahmen zum Reformkonzept "Die neue Universitätsstruktur". Zusammenstellung: Michael Pammer
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 4. Universität 2000. Beiträge zum Symposium vom 24. 3. 1992
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 5. Entwurf. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993). Erläuterungen. Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform ("weißes Papier")
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 6. Entwurf. Universitäts-Organisations-Gesetz '93. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Materialien zur Hochschulreform 7. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993). Regierungsvorlage
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: Die neue Universitätsstruktur. Reformkonzept. Diskussionsentwurf vom Oktober 1991 ("grünes Papier")

- BUSEK, Erhard: Fremdwort "Wettbewerb". In: profil extra, Nr.1/September 1993, 59
- DOPSCH, Heinz: Horrorvisionen oder sachlicher Kompromiß? Zu den aktuellen Perspektiven für ein neues Universitäts-Organisationsgesetz. In: PLUS. Die Zeitschrift der Paris Lodron Universität Salzburg, Nr. 4/92-93, 1-2
- DOLATA, Ludwig F.: Wissenschaftler(innen)netzwerk wieder?/wider! eine ökonomische Orientierung. In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 14-16
- EBENBAUER, Alfred: Von Anfang an ist etwas schiefgelaufen. Reformzug rollt, stimmt die Richtung? In: Salzburger Nachrichten, 25.1.1993
- EBENBAUER, Alfred: Beteiligung am Lernprozeß. In: Die Universität. Die Zeitung der Universität Wien, Nullnummer Mai 1994, 3
- ERMACORA, Felix (Hrsg.): Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) samt ausführlichen Anmerkungen und Rechtsprechungsverweisen nach dem Stand vom 1. Februar 1994, 5.A., Wien 1994
- ERMACORA, Felix/Ewald LANGEDER/Rudolf STRASSER (Hrsg.): Österreichisches Hochschulrecht, 3.A., Wien 1986 (kommentierte Loseblattausgabe)
- EYPELTAUER, Ernst: Arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Drittmittelforschung von Instituten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 9, Wien 1989, 93-133
- FELT, Ulrike: Evaluierung universitärer Leistungen. Entwurf für ein Positionspapier der BUKO. In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/95, 20-21
- FELT, Ulrike: Wie neu werden unsere Universitäten sein? - Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten des UOG 93. In: Zeitschrift für Hochschuldidaktik (ZSfHD), 19. Jg., Heft 2/1995, 27-37
- FISCH, Rudolf: Evaluation von Wissenschaft und Forschung. In: Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- FISCHER, Roland: Wie das Kaninchen vor der Schlange? Ein Plädoyer für mehr "konstruktives Engagement" der Universitäten in der Reformdebatte. In: Der Standard, 21.12.1992
- FISCHER, Roland: Neue Macht, alte Skepsis. In: profil extra, Nr.1/1993, 69
- FOLK, Reinhard: Evaluierung nur zum Spaß? In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/95, 18-19

- FORSTER, Rudolf/Rudolf RICHTER (Hrsg.): Uni im Aufbruch? Sozialwissenschaftliche Beiträge zur Diskussion um die Universitätsreform, Wien 1993
- FRAD, Thomas: Von Eiszeiten, Ego-Männern und Nicht-Kompetenten an der Uni. In: Salzburger Nachrichten, 12.2. 1993
- FREI, Norbert: Rechte, die als Absichtserklärung nur auf dem Papier stehen. In: Salzburger Nachrichten, 9.2.1993
- FREYTAG, Aurelius: Kampf und Krampf. Die Regierungsvorlage zur Universitätsreform '93 wird fertiggestellt. In: Academia, Nr. 2/93, 8-9
- FRÜHAUF, Wolf: Wissenschaftsfreiheit und UOG. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 2, Wien 1982, 19-32
- FUNK, Bernd-Christian: Legalitätsprinzip und Rechtsquellensystem im neuen Universitätsrecht. Inhalt und Reichweite der Rechtssetzungsautonomie der Universität - unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen kollegialen und monokratischen Organen. In: PLENUM. Zeitschrift der Österr. Rektorenkonferenz, Heft 1/1994
- FUNK, Bernd-Christian: Der Universitätsdirektor. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 4, Wien 1985
- GÄLZER, Ilona: I have a dream. In: BOKU-LOG, Oktober 1992
- GÄLZER, Ilona: Organisationsentwicklung - Was ist das? In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 6
- GANTNER, Manfred: Anmerkungen zur Universitätsreform aus finanzwissenschaftlicher Sicht. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 15, Wien 1993, 119-139
- GANTNER, Manfred: Die Finanzautonomie der Universitäten im UOG 1993. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- GATTERBAUER, Helmuth: Die wichtigsten Reformen sind bewältigt. In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 8-9
- GERLICH, Peter: Hochschule und Effizienz. Anstöße zur universitären Selbstreflexion, Wien 1993
- GOEDEGEBUURE, Leo: Hochschulpolitik im internationalen Vergleich. Eine länderübergreifende Untersuchung, Gütersloh 1993
- GÖNNER, Rudolf: Ein neuer wissenschaftspolitischer Zauberstab? Die Evaluierungs-Debatte beginnt erst. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 8/10

- GRÜNEWALD, Kurt: Assistenzärzte zwischen Wissenschaft, Krankenversorgung, UOG 93. Auszüge aus einer Rede. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 14-16
- GRÜNEWALD, Kurt: Schattenseiten der Universitätsreform: Mehr Mündigkeit durch Entmündigung? In: Kurier, 21.10.1993
- GRÜNEWALD, Kurt: UOG - Universität Ohne Gemeinschaft. In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 4-6
- HAGER, Herbert: Die Zukunft liegt bei den Teams. In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 11
- HEINISCH, Michael/Werner LANTHALER: Im Brennpunkt Universität. Neue Wege der Öffentlichkeitsarbeit, Heidelberg 1993
- HELMBERG, Gilbert: "In den Wind gesprochen". Gedanken zur Verbesserung der universitären Lehre. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 7-8
- HENGSTSCHLÄGER, Johannes: Haushalts- und kontrollrechtliche Probleme der universitären Drittmittelforschung. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 9, Wien 1989, 1-92
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Profilbildung im internationalen Vergleich. Fachtagung der Hochschulrektorenkonferenz am 24. Februar 1994. Dokumente zur Hochschulreform, 98/1994
- HÖDL, Günther: Um den Zustand der Universität zum Besseren zu reformieren. Aus acht Jahrhunderten Universitätsgeschichte, Wien 1994
- HÖLLINGER, Sigurd: Eine wirkliche Hochschulreform. 27 Anstöße zur Diskussion. In: ZUKUNFT, Heft 7/1990, 17-18
- HÖLLINGER, Sigurd: "Die Sache wird teurer, nicht effektiver". Neun Thesen zur Reform der Universitäten. In: Die Presse, 21.9.1993
- HÖLLINGER, Sigurd: Universität ohne Heiligenschein. Aus dem 19. ins 21. Jahrhundert, Wien 1992
- HOFER-ZENI, Herbert: Sollen die Satzungen Beratungsgremien für die monokratischen Organe vorsehen? In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 3/1994, 20-22
- KAISER, Markus: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 19.10.1993, 18
- KARPEN, Ulrich: Hochschulfinanzierung und Hochschulautonomie - Perspektiven aus Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 15, Wien 1993, 71-98

- KAUFER, Erich: UOG - Universität Ohne Geschichte? In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 7-9
- KELLERMANN, Paul: Ausrangiertes Tandem. Das UOG '93 sieht eine Verbesserung der Administration auf Kosten der Kreativität vor. In: Der Standard, 6.4.1993
- KNEUCKER, Raoul F.: Das österreichische Universitätsorganisationsgesetz: Die gesetzgebenden Kräfte 1975. Ein erster Bewertungsversuch nach sechs Jahren. In: Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), Heft 3/1980, 261
- KLEIBER, Monika: BOKU-IS: Informations- und Managementsystem. In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 12
- KNEUCKER, Raoul F./Rudolf STRASSER/Hans TUPPY: Die Universität als autonomes Lehr- und Forschungsunternehmen. Ein Modellentwurf, Wien 1968
- KNEUCKER, Raoul/Manfried WELAN: Grundzüge des neuen österreichischen Universitätsrechts. In: Österr. Juristen-Zeitung (ÖJZ), Heft 4/1976, 85-96
- KNOLL, Reinhold: Tot oder scheintot? Als die Universitäten zugrundegingen. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 2
- KOJA, Friedrich: Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, Salzburg 1980
- KOJA, Friedrich: Wissenschaftsfreiheit und Universität, Salzburg 1976
- KOLB, Anton: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 12.10.1993
- KOLB, Anton: "Die Uni-Professoren können dieses Gesetz nicht akzeptieren". In: Salzburger Nachrichten, 2.2.1993
- KOSTAL, Mario: Viel Neues auf allen Ebenen. Das UOG 1993. In: PLUS. Zeitschrift der Paris Lodron Universität Salzburg, Nr. 1/Jänner 1995, 3-4
- KOSTAL, Mario: Der Studiendekan. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- KOSTAL, Mario/Katja SCHMIDT: Der Studiendekan - das unbekannte Wesen. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), 46.Jg., Nr. 7/8 - Juli/August 1994, 12-14
- KOSTAL, Mario (Hrsg.): UOG. Universitätsorganisationsgesetz 1993. Kurzkomentar mit Materialien, Wien 1993
- KREUTZ, Henrik/Heinz RÖGL: Die umfunktionierte Universitätsreform, Wien 1994
- KYRER, Alfred: Universitätsreform 1993. In: PLUS. Die Zeitschrift der Paris Lodron Universität Salzburg, Nr. 2/'92-93

- LANGEDER, Ewald: Drittmittelforschung, Wissenschaftsfreiheit und dienstrechtliche Forschungsverpflichtung. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 10, 130-166
- LANGEDER, Ewald: Die Rechtspersönlichkeit der Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 10, 54-129
- LANGER, Josef: Steering Patterns in the Austrian University System. In: Higher Education in Europe, Vol. XVII, Nr. 3/1992, 3-14
- LAURER, H. René: Rechtliche und faktische Grenzen einer Reform der Universitätsleitung. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 15, Wien 1993, 99-118
- LEITNER, Karl: Organisationsentwicklung - Ein Prozeß und kein Ereignis. In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 7
- LENZ, Werner: Zwischenrufe. Bildung im Wandel, Wien-Köln-Weimar 1995
- MADERTHANER, H. E.: Zentrum für Fernstudien und seine Einordnung nach UOG 1993. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- MÄRZ, Leopold: Wir brauchen eine Universitätsreform - brauchen wir sie? In: BOKU-LOG, Oktober 1992
- MARHOLD, Peter: Unireform einmal anders. In: ÖH-Express, Nr.4/1993
- MARKUS, Manfred: Die Ohnmacht der Universitätsprofessoren. In: Die Presse, 24.5.1993
- MAYER, Heinz: Universitäten im Spannungsfeld zwischen Autonomie und staatlicher Kontrolle. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- MELCHIOR, Josef: Zur sozialen Pathogenese der österreichischen Hochschulreform. Eine gesellschaftstheoretische Rekonstruktion, Baden-Baden 1993
- MELL, Wolfgang Rüdiger : Kollegialität von Mensch zu Mensch. In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 13
- MOTTER, KLara/Wolfgang TISCHLER: UOG 1993: Zurück ins alte Uni-Feudalsystem. In: Der Standard, 16.7.1993
- MUßGNUG, Reinhard: Evaluierung von Universitätsleistungen. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995

- NESTROY, Othmar: Wird die Verwaltung Forschung und Lehre erdrücken? In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 3
- OECD/Directorate for Education, Employment, Labour and Social Affairs/Education Committee: Review of Higher Education Policy in Austria. Examiners' Report and Questions, Paris 1993
- PELLERT, Ada/Manfried WELAN: Die formierte Anarchie. Die Herausforderung der Universitätsorganisation, Wien 1995
- PERNTHALER, Peter: Besprechung zu VfGH 15.6.1993, B 1392/90. In: Juristische Blätter (JBl), 1994, 197
- PETERLIK, Meinrad/Werner WALDHÄUSL (Hrsg.): Universitätsreform. Ziele, Prioritäten und Vorschläge. Eine Dokumentation des Österreichischen Wissenschaftstages 1991, Wien o.J.
- PFEIFFLE, Horst: Ein leiser Hauch von Vormärz. UOG-Entwurf 1993: Anmerkungen zum "Studiendekan". In: Der Standard, 18.5.1993
- PLESCHBERGER, Werner: Reform, Reformlerl, Reförmchen? Zur Neuordnung des österreichischen Hochschulwesens in Theorie und Praxis. In: Der Standard, 13.4.1993
- REBHAHN, Robert: Weisungen im Universitätsbereich. Eine verwaltungsrechtliche Untersuchung. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 1, Wien 1982
- RENOLDNER, Severin: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 19.10.1993, 18
- REUTHER, Tilmann: Die Organisationsreform kostet Geld. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11/November 1995, 11
- RIEMER, Gerhard: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 12.10.1993
- ROELLECKE, Gerd: Hochschulverwaltung und Hochschulleitung am Beispiel der Frage: Rektor oder Präsident? In: Die Verwaltung, Heft 4/1978, 471-487
- RÜEGG, Walter: Zementierung oder Innovation. Effizienz von Hochschulsystemen, Wien 1987
- RUMMEL, Peter: Zur Privatrechtsfähigkeit von Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht, Wien 1987
- RUNGGALDIER, Ulrich/Georg SCHIMA: Die Rechtsstellung von Führungskräften. Vorstandsmitglieder - Geschäftsführer - Leitende Angestellte, Wien 1991

- RUSCHITZKA, Andreas: Rechtliche Unklarheiten. Eine juristische Betrachtung. In: Die Universität. Die Zeitung der Universität Wien, Nullnummer Mai 1994, 3
- SCHINDLER, Peter: Nur die Universitäten sind sprachlos. In: Der Standard, 17.8.1992, 27
- SCHOLLUM, Walter: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 25.10.1993
- Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft (SWA): Die Strukturreform der österreichischen Hochschulen. Das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, Wien 1976
- SILLER, Max: UOG - Universitäts-Organisationsreform 1993 Gescheitert. In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 10-12
- STIPPEL, Johann: Reaktion auf die "Höllinger-Thesen". In: Die Presse, 25.10.1993
- STOLZLECHNER, Harald: Das neue Satzungsrecht der Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Untersuchungen zum UOG 1993. Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 16, Wien 1995
- STRASSER, Rudolf: Das Universitätsinstitut im Rahmen der neuen Universitätsorganisation. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 2, Wien 1982, 47-62
- TASCHNER, Rudolf: Kann man Qualität messen? Skeptische Anmerkungen zum Thema "Evaluation und Universitätsreform". In: Der Standard, 8.3.1993
- THIEME, Werner: Deutsches Hochschulrecht, 2.A., Köln-Berlin-Bonn-München 1986
- THIEME, Werner: Die Leitung der Universität als Organisationsproblem. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 2, Wien 1982, 33-46
- TOMANDL, Theodor: Ist mehr Demokratie an den Universitäten ein sinnvolles Ziel? In: Die Presse, 10.8.1993
- TOMANDL, Theodor: Wer zeigte schon bisher an den universitären Gremien Interesse? In: Die Presse, 17.8.1993
- UHER-MÄRZ, Richard Otto/Jörg-Ingolf STEIN: Der Workshop "Qualität der Lehre (in der Medizin)". In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/95, 22-23
- VOGL, Gero: Aufbruch in eine erfolgreiche Zukunft? In: Die Presse, 11.2.1994, 2
- Vorschläge des Projektteams "Universitätsreform". Bericht an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. 5. Mai 1992 ("oranges Papier")

- WAGNER, Manfred: Funktionäre - die Stimme der Wissenschaft? Strategie und Kompromiß versus Sachargumentation. In: Österr. Hochschulzeitung (ÖHZ), Heft 11-12/1993, 9-10
- WEIGEL, Wolfgang: Überwiegend kritisch. Das UOG aus der Sicht des "Mittelbaus". In: Die Universität. Die Zeitung der Universität Wien, Nullnummer Mai 1994, 3
- WELAN, Manfred: Demokratie und Universität. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 11, Wien 1990, 143-170
- WELAN, Manfred: Aus dem Elfenbeinturm. Wien o.J.
- WELAN, Manfred: Unfrisierte Gedanken zur UNIORG. In: BOKULOG. Zeitung der Universität für Bodenkultur Wien, Nr. 4/1994, 6-8
- WELAN, Manfred: "Ein großes Ja, jedoch mit kleinem Aber". In: Wiener Zeitung, 28.3.1993
- WELAN, Manfred: Welche Uni wollen wir eigentlich? In: Blick ins Land, Nr. 3/93
- WELAN, Manfred: Ja zur Uni-Reform '93. In: Politische Perspektiven. Zeitschrift des Akademikerbundes, Nr. 1/93, 10-12
- WELAN, Manfred: Das UOG und die Demokratie an den Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 11, Wien 1990, 23-32
- WENGER, Karl: Das Haushaltsrecht der Universitäten. In: Rudolf STRASSER (Hrsg.): Beiträge zum Universitätsrecht. Bd. 5, Wien 1986
- WINKLER, Günther: Rechtspersönlichkeit und autonomes Satzungsrecht als Wesensmerkmale in der personalen Selbstverwaltung. In: Österr. Juristen-Zeitung (ÖJZ), 1991, 73
- WINKLER, Günther: Die Rechtspersönlichkeit der Universitäten. Rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstheoretische Untersuchungen zur wissenschaftlichen Selbstverwaltung, Wien-New York 1988
- WITAMWAS, Günther: Universität und Demokratie in Österreich. Eine historische und soziologische Analyse des Verhältnisses von Universität und Demokratie in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des 1975 durch den Nationalrat verabschiedeten Universitäts-Organisationsgesetz sowie eine Betrachtung der bisher beobachtbaren Auswirkungen des Gesetzes (Diss.), Graz 1979
- WOLF, Norbert: Das Dienstrecht - die nächste Front? In: BUKO. Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz, Heft 4/1993, 17-18
- ZAUSINGER, Adolf: Stolpersteine und Staus beseitigen. In: BOKU-LOG, Nr. 5/1995, 9-10